

**Vertrag betreffend terminierende
Segmente von unbeschalteter Glasfaser**

Wholesale Standardvertrag



Vertrag betreffend terminierende Segmente von unbeschalteter Glasfaser

abgeschlossen zwischen der

A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft

Lassallestraße 9, A-1020 Wien
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien
unter der Firmenbuch-Nr. 280571 f

nachstehend auch „A1“ oder „**Vertragspartner**“ genannt,
einerseits

und dem

Glasfaservertragspartner

Adresse, PLZ Ort
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes XXX
unter der Firmenbuch-Nr. XXX

nachstehend „Name“, „**Glasfaservertragspartner**“ oder „**Vertragspartner**“ genannt

andererseits,

wie folgt

Allgemeiner Teil

Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliches

Der vorliegende Rahmenvertrag von A1 basiert auf dem Bescheid M 1.8/15-74 der Telekom-Control-Kommission vom 11.06.2018. Der Vertrag richtet sich an Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und/oder öffentlichen Telekommunikationsdienstes im Sinne von § 3 Z1, Z2, Z3 und Z 21 TKG 2003, die die Bereitstellung ihres öffentlichen Telekommunikationsnetzes und/oder öffentlichen Telekommunikationsdienstes gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben oder gemäß § 133 (4) TKG 2003 über eine Bestätigung der Konzessionsurkunde verfügen und die vertragsgegenständlichen Leistungen für die Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsdiensten an Endnutzer gemäß § 3 Z 5 TKG 2003, zur Heranführung ihm zuzurechnender Standorte an sein Kommunikationsnetz, zur Ergänzung seiner eigenen Infrastruktur oder zur Weitergabe im Vorleistungsbereich verwendet.

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen A1 und dem Glasfaservertragspartner ausschließlich hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Zugangs zu terminierenden Segmenten von unbeschalteter Glasfaser entsprechend den Punkten 3 und 4 des Allgemeinen Teils und ersetzt den jeweils vorhergegangenen Vertrag betreffend terminierende Segmente von unbeschalteter Glasfaser.

Der Allgemeine Teil enthält die für die vertragsgegenständlichen Leistungen geltenden allgemeinen Vertragsbestimmungen. Technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen und Entgelte sind als Anhänge beigefügt. Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2. Abkürzungen und Definitionen

Die in dem gegenständlichen Vertrag von A1 verwendeten, nicht allgemein üblichen Abkürzungen und Begriffe werden in Anhang 1 – Abkürzungen und Definitionen – abschließend erklärt bzw. festgelegt, soweit sich aus dem jeweiligen Zusammenhang nicht eindeutig etwas anderes ergibt.

Allgemeiner Teil

3. Vertragsgegenstand

3.1. Allgemeines

Der Vertragsgegenstand umfasst den Zugang zu terminierenden Segmenten von unbeschalteten Glasfasern („dark fibre; jeweils ein Glasfaserpaar) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Zugang ist nur auf zum Zeitpunkt der Nachfrage durch den Glasfaservertragspartner bereits vorhandener, im Eigentum von A1 stehender und entsprechend geeigneter Infrastruktur möglich, bei der A1 nach Abzug des vom Glasfaservertragspartner nachgefragten terminierenden Segments von unbeschalteter Glasfaser zumindest eine technische Betriebsreserve von einem Glasfaserpaar verbleibt.
- Der Zugang erfolgt im Rahmen der örtlichen Verfügbarkeit gemäß Punkt 4 des Allgemeinen Teils.

Als terminierende Segmente gelten grundsätzlich alle unbeschalteten Glasfasern, die entweder über keine oder nur eine oder innerhalb einer der 28 Trunk-Städte geführt werden.

Nicht vom gegenständlichen Vertrag umfasst sind daher sogenannte Trunk-Verbindungen, die zwischen den nachfolgend aufgezählten 28 Trunk-Städten geführt werden.

Trunk-Städte sind jene 28 österreichischen Städte, in denen A1 Netzübergabepunkte realisiert hat (Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, Villach, Wels, Sankt Pölten, Dornbirn, Steyr, Wiener Neustadt, Feldkirch, Baden, Amstetten, Mödling, Spittal an der Drau, Bruck an der Mur, Telfs, Lienz, Vöcklabruck, Ried im Innkreis, Eisenstadt, Korneuburg, Wörgl, Hollabrunn, Judenburg, Bruck an der Leitha).

Die Einzugsbereiche der Trunk-Städte sind in der Beilage 2 zum Betrieblichen Handbuch im Detail angeführt.

Die Übergabe der vertragsgegenständlichen terminierenden Segmente von unbeschalteten Glasfasern an einen vom Glasfaservertragspartner spezifizierten Standort ist sowohl auf der eigenen Infrastruktur des Glasfaservertragspartners als auch auf Infrastruktur Dritter möglich.

Die Nutzung von terminierenden Segmenten von unbeschalteten Glasfasern durch den Glasfaservertragspartner erfolgt im Einzelfall auf Grundlage von auf Basis dieses Rahmenvertrags abgeschlossenen Einzelverträgen (Einzelüberlassungsverträgen).

Geringfügige Änderungen und Anpassungen, die keine technischen Anpassungen beim Glasfaservertragspartner erfordern, sind seitens A1 aus technischen und betrieblichen Gründen jederzeit möglich (z. B. Änderung von Postfächern, Ansprechpartnern o. ä.) und für den gegenständlichen Vertrag verbindlich. A1 wird den Glasfaservertragspartner spätestens vier Wochen vor Umsetzung der jeweils geplanten Änderungen bzw. Anpassungen über diese informieren.

Allgemeiner Teil

3.2. Änderungen von vertragsgegenständlichen Leistungen

Über Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen oder Entgelte bzw. bei Neueinführung von weiteren Leistungen wird A1 den Glasfaservertragspartner unter Einhaltung folgender Fristen vorab per E-Mail informieren:

- Bei (temporären oder dauerhaften) reinen Entgeltänderungen: zumindest vier Wochen
- Bei Einführung neuer Produkte/Produkteigenschaften: zumindest zwölf Wochen

4. Örtliche Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Leistungen

Terminierende Segmente von unbeschalteten Glasfasern gemäß Punkt 3.1 des Allgemeinen Teils, die sich **außerhalb** der im Anhang 7 aufgezählten Gemeinden bzw. außerhalb von Gemeinden des Anhangs 7, deren Gemeindegebiete aneinander grenzen und die im selben Bundesland liegen, befinden, **werden auf Basis des gegenständlichen Vertrages angeboten**, wobei folgende Regelung zur Anwendung gelangt:

- Zumindest ein Ende der Leitung muss sich **außerhalb** der im Anhang 7 aufgezählten Gemeinden bzw. außerhalb von Gemeinden des Anhangs 7, deren Gemeindegebiete aneinander grenzen und die im selben Bundesland liegen, befinden.

Terminierende Segmente von unbeschalteten Glasfasern gemäß Punkt 3 des Allgemeinen Teils, bei denen sich beide Enden der Leitung entweder

- **innerhalb** einer der in Anhang 7 aufgezählten Gemeinden oder
- in Gemeinden des Anhangs 7 befinden, deren Gemeindegebiete aneinander grenzen und im selben Bundesland liegen sowie

Trunk-Verbindungen gemäß Punkt 3.1. des Allgemeinen Teils werden von A1 auf Basis des gegenständlichen Vertrages **nicht angeboten**.

Allgemeiner Teil

5. Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen

Der Glasfaservertragspartner ist verpflichtet, bezüglich der Produkte und Dienste, die er mit Hilfe der vertragsgegenständlichen Leistungen entwickelt und gegenüber seinen Kunden, sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und -dienstes ergeben, zu erfüllen. Dies sind insbesondere Verpflichtungen aus dem Telekommunikationsgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Der Glasfaservertragspartner erhält keinerlei Eigentum an den Leistungen, die A1 im Rahmen dieses Vertrags bereitstellt. An den Berechtigungsverhältnissen an den Anlagen und Einrichtungen der Vertragspartner ändert sich daher nichts.

6. Grundsätze der Leistungserbringung

6.1. Regelarbeitszeit

Grundsätzlich überlässt A1 die vertragsgegenständlichen terminierenden Segmente von unbeschalteter Glasfaser im Rahmen der im Anhang 4 Betriebliches Handbuch definierten Verfügbarkeit. Bereitstellungen und Entstörungen von terminierenden Segmenten von unbeschalteten Glasfasern erfolgen innerhalb der geltenden Regelarbeitszeit (werktags, Mo – Fr von 08:00 – 17:00 Uhr). Wünscht der Glasfaservertragspartner die Erbringung von Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit, wird die Leistung – soweit nicht sachliche Gründe oder zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen eine Weigerung der Leistungserbringung außerhalb der Regelarbeitszeit rechtfertigen – im gewünschten Zeitraum erbracht und gesondert nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen von A1 vom Glasfaservertragspartner abgegolten.

6.2. Netzintegrität

Der Glasfaservertragspartner ist verpflichtet, die bereitgestellten Glasfasern so zu nutzen, dass das Netz von A1, insbesondere die Netzintegrität, sowie sonstige Einrichtungen von A1 nicht gefährdet werden. A1 behält sich vor, jederzeit eine entsprechende Prüfung durchzuführen, insbesondere um die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Grundlagen sicherzustellen. Bei Beeinträchtigung der Netzintegrität kann A1 die erforderlichen Maßnahmen treffen, um etwaigen Schaden hintan zu halten sowie ihre gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend erfüllen zu können. Zugleich mit der Verständigung über derartige Maßnahmen kann A1 den Glasfaservertragspartner auffordern, diese Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen, widrigenfalls A1 das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.

In Fällen, in denen eine Beeinträchtigung des Netzes von A1, insbesondere der Netzintegrität entsteht, kann A1 – unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen, insbesondere gemäß § 72 TKG 2003, und unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind – die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistung unverzüglich sperren und in weiterer Folge einstellen. Der Glasfaservertragspartner wird über derartige Leistungseinstellungen nach Möglichkeit im Voraus informiert.

Allgemeiner Teil

7. Bestellung, Bereitstellung und Stornierung von in diesem Vertrag geregelten Leistungen

A1 stellt die vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß den in Anhang 4 Betriebliches Handbuch genannten Fristen für die im Rahmen der Bedarfsplanung gemäß Punkt 9 des Allgemeinen Teils vereinbarten Leistungen bereit. Anderslautende Fristen und Termine sind für A1 nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Details zur Bestellabwicklung sind ebenfalls in Anhang 4 Betriebliches Handbuch enthalten.

Ist A1 mit der geschuldeten und vereinbarten Leistung im Verzug, so ist der Glasfaservertragspartner zur Stornierung der bestellten Leistung berechtigt, wenn A1 eine ihr vom Glasfaservertragspartner gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält.

Wird die angegebene maximale Frist, innerhalb der eine vertragsgegenständliche Leistung bereitzustellen ist, aus Gründen die von der A1 zu vertreten sind, überschritten, so ist der Glasfaservertragspartner berechtigt, Pönalen gemäß Anhang 5 Entgelte geltend zu machen, sofern diese gem. Anhang 4 Betriebliches Handbuch vorgesehen sind.

Kann die Leistung aus vom Glasfaservertragspartner zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist A1 nach einmaliger fruchtloser Setzung einer angemessenen Nachfrist, welche mindestens vier Wochen betragen muss, zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt. In diesem Fall hat der Glasfaservertragspartner A1 die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, gleichgültig, ob diese von A1 selber oder über eine Drittfirma erbracht werden, und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen. Weiters hat der Glasfaservertragspartner bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag das monatliche Entgelt für die betreffende Glasfaser - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

8. Zustandekommen eines Einzelvertrages betreffend eine vertragsgegenständliche Einzelleistung

8.1. Allgemeines

Die Nutzung der vertragsgegenständlichen terminierenden Segmente von unbeschalteter Glasfaser durch den Glasfaservertragspartner erfolgt im Einzelfall auf Grundlage von auf Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelverträgen (Einzelüberlassungsvereinbarungen).

A1 trifft keine Verpflichtungen, die aus dem Verhältnis Glasfaservertragspartner und seinen Kunden resultieren.

A1 bleibt von sämtlichen Rechten und Pflichten, die aus dem Rechtsverhältnis Glasfaservertragspartner - Kunde resultieren, unberührt.

Der Glasfaservertragspartner hat sicherzustellen, dass sein Kunde über sämtliche Voraussetzungen gemäß Anhang 4 Betriebliches Handbuch verfügt, sodass A1 in der Lage ist, die bestellten Leistungen entsprechend zu erbringen. Ist dies nicht der Fall, übernimmt

Allgemeiner Teil

A1 für die Folgen des Verhaltens des Glasfaservertragspartners, dessen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen keine wie immer geartete Haftung. Allfällige frustrierte Aufwendungen von A1 sind vom Glasfaservertragspartner zu tragen.

8.2. Abwicklung

Die Abwicklung erfolgt gemäß den in Anhang 4 Betriebliches Handbuch enthaltenen Regelungen.

8.3. Mindestvertragsdauer von Einzelverträgen

Bei Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer verzichten A1 und der Glasfaservertragspartner auf eine ordentliche Kündigung des Einzelvertrages für diesen Zeitraum. Wird der Einzelvertrag durch außerordentliche Kündigung von A1 (Ausnahme: außerordentliche Kündigung, die nicht in der Verantwortung des Glasfaservertragspartners liegt), einvernehmliche Auflösung oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Glasfaservertragspartners vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, ist vom Glasfaservertragspartner mit Beendigung des Einzelüberlassungsvertrages für die Dauer zwischen Beendigung des Einzelüberlassungsvertrages und dem Ende der jeweils vereinbarten Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt das für diesen Zeitraum anfallende monatlich gleichbleibende Entgelt für die betreffende Leistung.

9. Bedarfsplanung

Die Vertragspartner vereinbaren für umfangreiche Bestellungen im Vorfeld eine Bedarfsplanung durchzuführen. Bei Unklarheiten darüber, ob der Umfang einer künftigen Bestellung eine Bedarfsplanung erfordert, kann der Glasfaservertragspartner diesbezügliche Anfragen an den Ansprechpartner von A1 für Bestellung und Auftragsabwicklung richten.

Im Rahmen dieser Bedarfsplanung erteilen die Vertragspartner einander alle nötigen Auskünfte und Informationen und kooperieren im Hinblick auf einen effizienten, raschen und möglichst reibungslosen künftigen Bestellungsprozess.

Ziel der Planung ist es, den Zugang zu unbeschalteten Glasfasern für eine Ressourcensteuerung der Vertragspartner zu planen.

In der Bedarfsplanung werden Bestellmengen von vertragsgegenständlichen Leistungen schriftlich festgelegt und vom Glasfaservertragspartner und A1 bestätigt.

Für den Fall, dass Anbindungs- und sonstige Vorbereitungsarbeiten größeren Ausmaßes erforderlich sind, wird der Zeitplan zur Durchführung dieser Maßnahmen nach Maßgabe der Erfahrungen von A1 gemeinsam in der Bedarfsplanung festgelegt.

10. Entstörung

Die Entstörung der vertragsgegenständlichen Leistungen ist im Anhang 4 Betriebliches Handbuch geregelt.

Allgemeiner Teil

11. Wartung

Detaillierte Regelungen zur Wartung sind im Anhang 3 Technisches Handbuch enthalten.

12. Entgelte, Zahlungsmodalitäten, Rechnungslegung

12.1. Grundsätzliches

Die Entgelte für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen gliedern sich gemäß Anhang 5 in einmalige Entgelte, monatliche Entgelte und Entgelte nach Aufwand.

12.2. Zahlungsbedingungen

12.2.1. Einmalige Entgelte

Einmalige Entgelte werden nach erfolgter Leistungserbringung mit einer der nachfolgenden Rechnungen verrechnet.

12.2.2. Monatliche Entgelte

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Monatliche Entgelte sind nach Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bei Erstrechnungslegung bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Danach sind monatliche Entgelte jeweils für einen Kalendermonat im Voraus zu bezahlen.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Glasfaservertragspartners zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet.

12.2.3. Entgelte nach Aufwand

Entgelte nach Aufwand sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen.

12.3. Rechnungslegung

A1 legt für den Glasfaservertragspartner eine einheitliche Verrechnungsnummer (Verrechnungskonto, Verrechnungsaccount) für alle Leistungen, welche aus dem gegenständlichen Vertrag resultieren, fest. A1 ist berechtigt Rechnungsendbeträge auf volle 1 Cent aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg und ohne Angabe des Verrechnungsmerkmals, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung der Zahlung ein.

A1 ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Glasfaservertragspartners auch bei anderen zwischen A1 und dem Glasfaservertragspartner bestehenden

Allgemeiner Teil

Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Glasfaservertragspartner der A1 bekannt gegebenes Konto überwiesen.

12.4. Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte exklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Steuern-, Abgaben und Gebührenpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer oder sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren zusätzlich in Rechnung gestellt.

12.5. Fälligkeit

Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung, unabhängig von der gewählten Zahlungsart, auf dem in der Rechnung angegebenen Konto zur Zahlung fällig, sofern nicht der rechnungserhaltende Vertragspartner innerhalb der in diesem Punkt vorgesehenen 30 Tage die Rechnung beeinsprucht. In diesem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für sechs Wochen ab dem ursprünglichen Zahlungstermin hinausgeschoben.

Eventuelle Einsprüche sind mit Begründung binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung schriftlich per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zum Betrieblichen Handbuch) angeführte Postfach zu richten. Nicht beeinspruchte Beträge müssen jedenfalls fristgemäß bezahlt werden.

Der Einspruch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Glasfaservertragspartner,
- Rechnungsnummer und Verrechnungsaccount,
- eindeutige Bezeichnung der betroffenen Leistung,
- den strittigen Betrag
- Einspruch und Einspruchsbegründung,
- Ansprechpartner des Glasfaservertragspartners

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Einsprüche, die nach Ablauf der 30-tägigen Frist (Datum des E-Mails) bei A1 einlangen, gelten als nicht eingebracht, werden ohne Prüfung zurückgewiesen und haben keine Auswirkungen auf die Fälligkeit der ausstehenden Entgelte.

Bei ordnungsgemäß eingebrachten Einsprüchen prüft A1 die beeinspruchte Rechnung unverzüglich. A1 informiert den Mitleitungspartner über das Ergebnis der Prüfung.

12.6. Überweisungskosten – Vertragskosten - Gebühren

Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung dem Glasfaservertragspartner erwachsende Kosten und Gebühren sowie damit allenfalls verbundene Anzeigeverpflichtungen treffen den Glasfaservertragspartner.

Allgemeiner Teil

12.7. Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Verzugstag in Rechnung gestellt.

Verzugszinsen sind gesondert zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund derer Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

12.8. Mahnspesen

Pro ausgestellte Mahnung werden € 10,- als Mahnspesen verrechnet.

13. Bonitätsprüfung

A1 ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Glasfaservertragspartners durch Vorlage von amtlichen Dokumenten zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen.

14. Sicherheitsleistungen

Der leistungserbringende Vertragspartner ist berechtigt, vom jeweils Entgelt schuldenden Vertragspartner eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheitsleistung gefordert werden, so richtet sich diese nach den folgenden Bestimmungen.

14.1. Höhe der Sicherheitsleistung

Liegt ein bisher bestehendes Vertragsverhältnis zur den vertragsgegenständlichen Leistungen vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatz der letzten vier Quartale des Glasfaservertragspartners als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Liegt ein bisher bestehendes Vertragsverhältnis zu den vertragsgegenständlichen Leistungen vor, dessen Dauer weniger als ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der zuletzt verfügbare Dreimonatsumsatz des Glasfaservertragspartners als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst

Allgemeiner Teil

14.2. Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl des Vertragspartners, von dem die Sicherheitsleistung zu erlegen ist, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 17.4. dieses Vertrages erfolgen.

Der die Sicherheit erlegende Vertragspartner kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 14.1 angepasst.

14.3. Bankgarantie

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt beim anderen Vertragspartner eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 14.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen "Höchstbetrag") durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

Jener Vertragspartner, welcher die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

14.4. Patronatserklärung

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung beim anderen Vertragspartner eine Patronatserklärung seiner Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 14.1.

Der die Sicherheit fordernde Vertragspartner kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen. In diesem Fall hat der Vertragspartner, der die Sicherheit zu erlegen hat, eine andere Art der Sicherheit zu wählen.

Allgemeiner Teil

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

14.5. Rückgabe der Sicherheitsleistung

Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist jederzeit berechtigt, diese zur Gänze oder teilweise zurückzustellen. Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist nach jeder Beendigung des Vertrages verpflichtet, die Sicherheitsleistung in jenem Umfang, als diese nicht zur Deckung von gemäß Punkt 14.7 berechtigten Ansprüchen herangezogen wurde, binnen zwei Wochen ab rechtswirksamer Beendigung zurückzustellen.

14.6. Befriedigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- Offene fällige Forderungen aus den vertragsgegenständlichen Leistungen
- Verzugszinsen und Mahnspesen aus Forderungen für die vertragsgegenständlichen Leistungen
- anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen des die Sicherheit fordernden Vertragspartners

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Der die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehe baldigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist der die Sicherheit leistende Vertragspartner verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 14.1 zu erlegen.

15. Einstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber dem Glasfaservertragspartner

15.1. Wegen Zahlungsverzuges

Kommt der Glasfaservertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug, so kann A1 die vertragsgegenständlichen Leistungen verweigern, insbesondere die Erbringung von Leistungen gegenüber dem Glasfaservertragspartner einstellen (Sperrung). Der beabsichtigten Sperrung hat eine schriftliche Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung (Datum des Postaufgabestempels) unter Androhung der beabsichtigten Sperrung voranzugehen. A1 ist betreffend etwaiger

Allgemeiner Teil

Forderungen Dritter, die aufgrund der Sperre entstehen, vom Glasfaservertragspartner schad- und klaglos zu halten.

15.2. Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kommunikationsnetzes von A1, insbesondere der Netzintegrität, ist A1 berechtigt, unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind, eine sofortige (Teil-) Einstellung der betroffenen vertragsgegenständlichen Leistungen vorzunehmen. Der Glasfaservertragspartner wird darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, informiert. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Einstellung der Vertragsgegenständlichen Leistungen eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Falls der Glasfaservertragspartner, dessen Angestellte, dessen Erfüllungsgehilfen oder dessen Kunden oder sonstige der Sphäre des Glasfaservertragspartners zuzählenden Personen Handlungen setzen, die geeignet sind, die Netzintegrität zu beeinträchtigen sowie im Fall einer missbräuchlichen Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistungen ist A1 ebenfalls zur Einstellung der Vertragsgegenständlichen Leistungen berechtigt.

15.3. Wiederaufnahme der Leistungen

A1 wird die vertragsgegenständlichen Leistungen wieder uneingeschränkt bereitstellen, sobald die Gründe für die Einstellung und deren Folgen entfallen und die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Leistungen vom Glasfaservertragspartner zur Gänze beglichen sind. Die Kosten sind vom Glasfaservertragspartner nicht zu begleichen, wenn die Einstellung durch A1 unberechtigt erfolgt ist oder der Glasfaservertragspartner nachweist, dass ihm in seinem Verantwortungsbereich (hiervon sind auch seine Kunden mitumfasst) kein Verschulden an der Einstellung und deren Folgen vorzuwerfen ist.

16. Haftung

16.1. Allgemeine Haftung

A1 und der Glasfaservertragspartner haften einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal € 1,500.000,- exkl. USt. pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal € 7,500.000,- exkl. USt. pro Jahr der Schadensverursachung.

16.2. Sonstige Haftungsfälle

Für sonstige Haftungsfälle (Personenschäden, Verletzung von geistigem Eigentum, etc.) richtet sich die Haftung sowohl von A1 als auch die des Glasfaservertragspartners nach dem Gesetz. Beide haften einander nicht für Schäden aus der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, wenn diese Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, welche völlig außerhalb des Einflusses des jeweiligen Vertragspartners liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg oder Aufruhr.

Allgemeiner Teil

A1 übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession, Zustimmung und dergleichen Dritten entstehen.

A1 trifft jedenfalls keinerlei Haftung resultierend aus dem Rechtsverhältnis zwischen Glasfaservertragspartner und seinem Kunden.

17. Inkrafttreten des Vertrages, Laufzeit, Kündigung, Vertragsanpassung

17.1. Inkrafttreten des Vertrags, Laufzeit

Der gegenständliche Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und gilt – soweit nicht anders vereinbart – auf unbestimmte Zeit.

Der Rahmenvertrag endet jedoch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch, wenn der Glasfaservertragspartner die Anforderungen gemäß Punkt 1 des Allgemeinen Teils nicht erfüllt. Es kommt zu einer Leistungseinstellung gemäß Punkt 15 des Allgemeinen Teils.

Mit Unterzeichnung des Vertrages übermittelt der Glasfaservertragspartner das ausgefüllte Administrative Beiblatt (Anhang 2) an A1.

17.2. Ordentliche Kündigung des Rahmenvertrags

Der Rahmenvertrag kann von jedem Vertragspartner jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, einzelne Anhänge (ohne Kündigung des gesamten Vertrages) können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.

Sofern der kündigende Vertragspartner mit Ausspruch der ordentlichen Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich mit geänderten Bedingungen äußert und diese vorgebracht und begründet wurden, so erbringen die Vertragspartner die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung bzw. einer die vertragsgegenständlichen Leistungen regelnden rechtskräftigen Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde weiter. Die Vertragspartner nehmen unverzüglich Verhandlungen über die Nachfolgeregelung auf.

Eine solche Nachfolgeregelung (Vereinbarung oder Anordnung) tritt dann rückwirkend mit Wirksamkeitszeitpunkt der ordentlichen Kündigung in Kraft, sofern sich die Vertragspartner nicht auf einen davon abweichenden Zeitpunkt für das Inkrafttreten einigen bzw. die Regulierungsbehörde einen anderen Zeitpunkt anordnet.

Kommt keine neue Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zustande und erlässt auch die Regulierungsbehörde in diesem Fall keine vertragsersetzende Anordnung, dann enden der Rahmenvertrag bzw. die gekündigten Teile davon sowie die auf Basis des Rahmenvertrags abgeschlossenen Einzelverträge mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung, sofern sich die Vertragspartner nicht auf einen anderen Zeitpunkt einigen.

Allgemeiner Teil

Sofern der kündigende Vertragspartner den Rahmenvertrag nach einer ordentlichen Kündigung nicht weiter fortsetzen möchte, gelten auch sämtliche auf Basis des Rahmenvertrages geschlossenen Einzelverträge mit Wirksamkeitszeitpunkt der ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags als gekündigt. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner im Sinne einer partnerschaftlichen Kooperation bemühen, negative Auswirkungen aus der Beendigung für die Kunden des Glasfaservertragspartners möglichst hinten zu halten.

17.3. Kündigung bei Veröffentlichung eines neuen Standardangebots betreffend terminierende Segmente von Glasfasers

Veröffentlicht A1 ein neues oder in wesentlichen Punkten geändertes Standardangebot im Sinne des § 38 TKG 2003 betreffend terminierende Segmente von unbeschalteter Glasfaser gilt Punkt 17.2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

- der Glasfaservertragspartner berechtigt ist, diesen Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Veröffentlichung mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer eintägigen Kündigungsfrist bzw
- A1 berechtigt ist, diesen Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Mitteilung über die Veröffentlichung des neuen Standardangebotes durch A1 an den Glasfaservertragspartner mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen

schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu kündigen.

17.4. Außerordentliche Kündigung des Rahmenvertrages

A1 und der Glasfaservertragspartner sind berechtigt den Rahmenvertrag mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn

- dem Kündigenden eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat und die nicht ein Fall höherer Gewalt gemäß Punkt 16.2 dieses Vertrags sind, unzumutbar ist;
- der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Fälligkeit und einmaliger schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen im Verzug ist. Nicht umfasst von diesem außerordentlichen Kündigungsgrund sind berechnete und hinreichend nachgewiesene Einsprüche gegen offene Forderungen;
- der Vertragspartner die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 14 dieses Vertrags trotz Nachfristsetzung von sieben Tagen nicht erbringt;
- der jeweils andere die Verpflichtungen aus diesem Vertrag schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den Kündigenden unzumutbar wird und die Vertragsverletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach Aufforderung durch eingeschriebenen Brief des Verletzten beseitigt hat;
- der Glasfaservertragspartner eine, wie unter Punkt 6.2 dieses Vertrags angeführte, hervorgerufene Beeinträchtigung des Netzes von A1 trotz Aufforderung und Setzung einer entsprechenden Nachfrist nicht abstellt;

Allgemeiner Teil

17.5. Vertragsauflösung im Insolvenzfall

A1 und der Vertragspartner sind berechtigt, sowohl den Rahmenvertrag als auch Einzelverträge mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die außerordentliche Kündigung die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners nicht gefährdet.

Wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und eine Vertragsauflösung (ordentlich oder außerordentlich) des Rahmenvertrages die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners gefährden könnte, kann der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners den Rahmenvertrag bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen.

Wird der Rahmenvertrag nach Insolvenzeröffnung fortgeführt, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners berechtigt, die Zahlungsfrist für sämtliche, anfallenden Entgelte auf sieben Tage zu verkürzen. Ungeachtet dieser Regelung, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners allein aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt, allfällige ihm bereits gewährte Sicherheiten für offene Forderungen zu verwerten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner vom insolventen Vertragspartner die Beibringung von (zusätzlichen) Sicherheiten fordern.

Wird das Unternehmen des insolventen Vertragspartners nicht fortgeführt, kann der andere Vertragspartner den Vertrag außerordentlich kündigen. Es reicht hierfür aus, dass der Insolvenzverwalter dem anderen Vertragspartner mitgeteilt hat, dass eine Fortführung des Unternehmens weder beabsichtigt ist oder auch tatsächlich erfolgt. Ein allfälliger gerichtlicher Schließungsbeschluss muss nicht vorliegen.

Befindet sich der insolvente Vertragspartner mit der Zahlung von Forderungen aus der Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verzug, steht dem anderen Vertragspartner das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

17.6. Anpassungen an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf den gegenständlichen Vertrag erstreckt, die aber Fragen von vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zustande, so steht es jedem Vertragspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen einer Antragstellung erfüllt sind.

Wird die Entscheidung der Regulierungsbehörde, aufgrund der eine Anpassung erfolgte, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung rückwirkend beseitigt.

Allgemeiner Teil

17.7. Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte

Die vorstehende Regelung des Punktes 17.6. ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass A1 mit einem dritten Betreiber oder einem mit diesem Betreiber verbundenen Unternehmen Bedingungen des Zugangs zu terminierenden Segmenten von unbeschalteten Glasfasern vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den dritten Betreiber oder für das mit diesem verbundene Unternehmen günstiger sind als die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen und dass solche günstigeren Bedingungen aufgrund der Verpflichtung zur Gleichbehandlung auch für den Glasfaservertragspartner zu gelten haben.

17.8. Besonderes Änderungsbegehren

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Vertragspartner wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung des gegenständlichen Vertrages auftreten, diesbezüglich vom anderen Vertragspartner eine Änderung des jeweiligen Vertrages bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Vertrages zu verlangen. Ebenso kann eine Änderung des Vertrages bzw. eine Neuverhandlung von Bedingungen begehrt werden, um diesen Vertrag an künftige technische, kommerzielle und regulatorische Entwicklungen des österreichischen Telekommunikationsmarktes jeweils zeitnah anzupassen und zu ergänzen.

Wird an einen Vertragspartner durch den anderen Vertragspartner ein Anpassungs- bzw. Änderungsbegehren herangetragen, so ist ersterer verpflichtet, über dieses Begehren während eines der Bedeutung und dem Umfang des Begehrens angepassten angemessenen Zeitraums ernsthafte Verhandlungen zu führen. Scheitern die diesbezüglichen Verhandlungen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen.

17.9. Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

18. Geheimhaltung

18.1. Umfang

A1 und der Glasfaservertragspartner verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die den jeweils anderen betreffen und für diesen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und die ihm wegen des Abschlusses oder der Durchführung des gegenständlichen Vertrages bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden des Geheimhaltungsverpflichteten sonst öffentlich zugänglich oder bekannt

Allgemeiner Teil

sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

18.2. Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des gegenständlichen Rechtsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

18.3. Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung durch den jeweils anderen ist nur in Schriftform möglich.

18.4. Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten oder deren Weitergabe zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Rechtsverhältnis sind verboten.

18.5. Keine Rechte an Informationen

Weder A1 noch der Glasfaservertragspartner sind berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen und Daten des anderen Vertragspartners Rechte an diesen Informationen und Daten abzuleiten.

18.6. Erforderliche Maßnahmen

A1 und der Glasfaservertragspartner haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Daten und Informationen im Sinne des Punktes 18 dieses Vertrages sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung der aus diesem Vertrag bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen zu treffen.

A1 und der Glasfaservertragspartner haben befasste Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen.

A1 und der Glasfaservertragspartner verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vertragskonformer Weise zur Erbringung einer vertraglichen Leistung Dritter bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch diesen zu überbinden.

18.7. Konventionalstrafe

Soweit A1 oder der Glasfaservertragspartner erwiesenermaßen eine Geheimhaltungspflicht verletzen, sind sie verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch den verletzten Vertragspartner, eine

Allgemeiner Teil

Konventionalstrafe in Höhe von € 40.000,- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch den jeweils anderen Vertragspartner an diesen zu bezahlen.

18.8. Weitergabe von vertraulichen Informationen an Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist dem jeweils anderen unverzüglich anzuzeigen.

19. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

Dieser Vertrag lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jedes Vertragspartners – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt - unberührt.

Erfindungen von Dienstnehmern der Vertragspartner, soweit sie den Gegenstand dieses Vertrages betreffen und während seiner Dauer erfolgen, werden die Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Vertragspartner beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu, ansonsten jenem Vertragspartner allein, dessen Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jeder Vertragspartner verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an den anderen Vertragspartner abzutreten.

20. Anpassung und Änderung des Vertrages

Sofern in diesem Vertrag im Einzelfall nicht ausdrücklich anders geregelt, bedürfen sämtliche Änderungen des gegenständlichen Vertrages, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch A1 und des Glasfaservertragspartners; dies gilt auch für ein Abgehen von dem Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf vertragliche Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

21. Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

Die Vertragspartner informieren sich wechselseitig über Änderungen des Firmenwortlauts, sowie jede Änderung der Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, Änderung der Rechtsform, der Firmenbuchnummer oder sonstiger – für die Abwicklung vertragsgegenständlicher Leistungen wesentlicher - Tatsachen sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung.

Allgemeiner Teil

Gibt ein Vertragspartner eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Insbesondere gelten Rechnungen und Mahnungen von A1 unter den Voraussetzungen als zugegangen, als wären sie an die vom Glasfaservertragspartner zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt worden.

22. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages unwirksam sein bzw. werden oder undurchführbar sein bzw. werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Teile einer solchen Bestimmung oder der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, die vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht mehr anfechtbar sind, oder durch eine rechtskräftige Entscheidung ordentlicher Gerichte für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. In diesem Fall werden A1 und der Glasfaservertragspartner diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

23. Anzuwendendes Recht, Rechtsnachfolge, Anlagen

23.1. Anzuwendendes Recht

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung des gegenständlichen Vertrages unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und IPRG.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag hat das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien die ausschließliche Zuständigkeit.

23.2. Rechtsnachfolge, Abtretung

Alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag gehen auf etwaige Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner über.

Grundsätzlich ist kein Vertragspartner berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners den Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.

Allerdings sind Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG auch ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich.

Allgemeiner Teil

Von solchen Abtretungen bzw. gesamthaften Überbindungen/Übetragungen ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren.

Die Regelungen zur automatischen Beendigung gemäß Punkt 17.1 in Folge mangelhaften Vorliegens der Anforderungen an den Glasfaservertragspartner gemäß Punkt 1 des Allgemeinen Teils bleiben davon unberührt.

24. Anhänge

Die folgenden Anhänge zu diesem Vertrag stellen einen integrierten Bestandteil desselben dar. Jede Bezugnahme auf diesen Vertrag bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Bezeichnung des Anhangs	Seite
Anhang 1 Definitionen und Abkürzungen	22
Anhang 2 Administratives Beiblatt	24
Anhang 3 Technisches Handbuch	26
Anhang 4 Betriebliches Handbuch	30
Anhang 5 Entgelte	47
Anhang 6 Migration	58
Anhang 7 Gemeindeliste	60

Wien, am.....

«Ort», am.....

.....

.....

.....

.....

**Für die A1 Telekom Austria
Aktiengesellschaft**

Für den Glasfaservertragspartner

Anhang 1 Abkürzungen und Definitionen

Anhang 1

Abkürzungen und Definitionen

1. Abkürzungen

AktG	Aktiengesetz
CORINE	Coordination of Information on the Environment ("koordinierte Erfassung von Informationen über die Umwelt")
dB	Dezibel (Dämpfungsmaßstab)
EN	Europäische Norm
ETR	ETSI Technical Report
ETS	European Telecommunications Standard
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
HVt	Hauptverteiler
ICC	Internationale Handelskammer
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union – Telekommunikation
Nr.	Nummer
ÖFEG	Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungs GmbH
PLZ	Postleitzahl
PoP	Point of Presence
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003 BGBl. 70/I/2003
VSt	Vermittlungsstelle

Anhang 1 Abkürzungen und Definitionen

2. Begriffsdefinitionen

Arbeitstag	Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen. Der 24.12. und er 31.12. gelten nicht als Arbeitstage
Betriebsreserve	Glasfasern, die zur kurzfristigen Ersatzschaltung von gestörten Verbindungen sowie zur kurzfristigen, temporären Nutzung bei unterbrechungsarmer Kapazitätserweiterung eines Kabels als Reserve bereitgehalten werden müssen.
Dämpfung	Minderung der übertragenen Leistung eines Signales im Verlauf einer Übertragungsstrecke abhängig von der Frequenz, der Leitungslänge und des verwendeten Aderdurchmessers.
Entgelte	Sämtliche Kosten, Entgelte, Preise etc. verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt – in Euro als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer.
Spleißung	Physische Verlängerung eines Kabels
Übergabepunkt	PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen

Anhang 2 Administratives Beiblatt

Anhang 2 Administratives Beiblatt

**Administratives Beiblatt zum Vertrag betreffend terminierende Segmente von
unbeschalteter Glasfaser der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft**

Version: 04.09.2018

➤ **Angaben zum Glasfaservertragspartner:**

Firmenname
Firmenbuchnummer
Firmensitz (Straße, Hausnummer)
Firmensitz (Postleitzahl, Ort)
Telefonnummer / Faxnummer/ E - Mail Adresse

➤ **Angaben zu den Ansprechpartnern des Glasfaservertragspartners:**

Name des Ansprechpartners für den technischen Bereich, Migration und für Bedarfsplanung:
Telefon, Faxnummer und E-Mail Adresse:
Name des Ansprechpartners für Bestellung und Auftragsabwicklung:

Anhang 2 Administratives Beiblatt

Telefon, Faxnummer und E - Mail Adresse:
Name des Ansprechpartners für Entgelte/Verrechnung:
Rechnungsanschrift:
Name des Ansprechpartners für laufenden Betrieb und Entstörung:
Telefon, Faxnummer und E-Mail Adresse:

Der Glasfaservertragspartner bestätigt hiermit, seine Dienste gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Regulierungsbehörde angezeigt zu haben.

Glasfaservertragspartner:

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenmäßige Zeichnung

Anhang 3

Technisches Handbuch

1. Allgemeines

Die Glasfaser ist eine durchgängige Faserstrecke aus 2 Singlemode Fasern entsprechend der ITU G.652, welche aus mehreren Teilstrecken bestehen kann.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich zum Zeitpunkt der Nachfrage bereits bestehende und im Eigentum von A1 befindliche Infrastruktur angeboten werden kann, wenn diese von A1 zum angefragten Zeitpunkt nicht genutzt wird. Insbesondere ist A1 nicht zur Herstellung eines für den Glasfaservertragspartner geeigneten Zustandes ihrer Infrastruktur verpflichtet. Weiters ist es A1 nicht möglich, jederzeit über den Zustand der sich nicht in Betrieb befindlichen Infrastruktur informiert zu sein. Sämtliche Auskünfte über Infrastruktur sind daher insofern freibleibend, als nur der Bestand, nicht aber die Funktionalität beauskunftet bzw. angeboten werden kann.

An den Eigentumsverhältnissen an den Anlagen und Einrichtungen der Vertragspartner (wie Rohrleitungen, Kabel, Übertragungseinrichtungen, u.a.) ändert sich nichts.

Der Glasfaservertragspartner wird von ihm allenfalls eingebrachte eigene Einrichtungen deutlich als Einrichtungen des Glasfaservertragspartners kennzeichnen.

Die Vertragspartner benennen innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten des gegenständlichen Vertrages jeweils einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten), der für alle erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner fungiert.

Zum Betrieb einer Glasfaser dürfen von den Vertragspartnern ausschließlich Anlagen eingesetzt werden, die dem Gefährdungsgrad 1 gemäß EN 60825-2 entsprechen.

Der Betrieb einer Glasfaser erfolgt durch den Glasfaservertragspartner oder durch einen vom Glasfaservertragspartner beauftragten Dritten für den Glasfaservertragspartner. Auch im letztgenannten Fall bleibt Vertragspartner von A1 der Glasfaservertragspartner.

Der Glasfaservertragspartner ist verpflichtet, die für die Inanspruchnahme von Liegenschaften, Gebäuden und Räumen für die eigenen Einrichtungen allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen. A1 ist nicht verpflichtet, die behördlichen Bewilligungen zu überprüfen oder einzufordern.

Anhang 3 Technisches Handbuch

2. Schnittstelle zwischen der Infrastruktur von A1 und der Infrastruktur des Glasfaservertragspartners

Zugangspunkt zu den Glasfasern von A1 ist der Faserabschluss (Stecker). Jede vertragsgegenständliche Glasfaser von A1 schließt an beiden Enden (Einstiegspunkt bzw. Ausstiegspunkt) mit einem Stecker ab. Bei diesen Endpunkten (Steckern) endet der Verantwortungsbereich von A1.

Der Faserabschluss (Stecker) von A1 bildet die Schnittstelle zwischen A1 und dem Glasfaservertragspartner.

Die Anbindung der Infrastruktur des Glasfaservertragspartners erfolgt auf beiden Endpunkten der vertragsgegenständlichen Glasfaser von A1 immer gesteckt (gepatched).

Für Steckverbindungen sind derzeit unterschiedliche Steckerarten und -systeme im Einsatz, am häufigsten werden LC-, SC-, ST-, und E-2000-Stecker verwendet. FC/PC-Stecker werden etwas seltener eingesetzt. Einige Steckerarten und -systeme sind in IEC 61754 genormt. Die für den konkreten Fall gewünschten Steckverbindungen werden vom Glasfaservertragspartner in der Angebotsaufforderung bekanntgegeben. Im Zuge einer gemeinsamen Begehung wird von beiden Vertragspartnern festgelegt, welche Steckverbindungen verwendet werden.

Für die Verbindung zwischen dem Faserabschluss (Stecker) und dem Terminierungspunkt (z.B. Modem) des Glasfaservertragspartners wird vom Glasfaservertragspartner ein Verbindungskabel verlegt, welches mit Steckern vorkonfektioniert ist. Der zu verwendende Kabeltyp für dieses Verbindungskabel richtet sich nach der Örtlichkeit des Terminierungspunktes des Glasfaservertragspartners und den zu montierenden Steckverbindungen.

3. Einbringen/Entfernung von Einrichtungen

Sämtliche Arbeiten an den Anlagen von A1, sowohl bei der Einbringung von Einrichtungen des Glasfaservertragspartners, als auch bei allfälligen Entstörmaßnahmen und bei der Entfernung der Einrichtungen des Glasfaservertragspartners dürfen nur nach vorheriger Abstimmung beider Vertragspartner von A1, von durch A1 dem Glasfaservertragspartner bekannt gegebenen Unternehmen nach Beauftragung durch den Glasfaservertragspartner, oder nach ausdrücklicher Zustimmung von A1 durch den Glasfaservertragspartner selbst erfolgen. Werden Arbeiten nicht von A1 vorgenommen, ist A1 berechtigt, eine Bauaufsicht zu stellen. Die Kosten für die von A1 durchgeführten Arbeiten sind vom Glasfaservertragspartner nach Aufwand in der erforderlichen und nachgewiesenen Höhe gemäß Anhang 5 Entgelte zu ersetzen.

Anhang 3 Technisches Handbuch

4. Schutz der Anlagen sowie Einrichtungen

A1 ist verpflichtet, die Einrichtungen des Glasfaservertragspartners unter größtmöglicher Schonung zu behandeln sowie die Interessen des Glasfaservertragspartners zu wahren. A1 wird den Glasfaservertragspartner bei Arbeiten an dessen Einrichtungen, sofern der Glasfaservertragspartner das wünscht, unterstützen, wobei die Verrechnung solcher Unterstützungsleistungen an den Glasfaservertragspartner nach Aufwand gemäß Anhang 5 Entgelte erfolgt.

Der Glasfaservertragspartner ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Anlagen von A1 unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen von A1 zu wahren. Insbesondere ist dem Glasfaservertragspartner die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Einrichtungen von A1 oder über diese erbrachten Dienstleistungen gefährdet sein könnte. Der Glasfaservertragspartner wird A1 für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung dieser Verpflichtungen resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

5. Verfügbarkeit

Die mittlere Verfügbarkeit von vertragsgegenständlichen terminierenden Segmenten von unbeschalteten Glasfasern (Jahresdurchschnitt) beträgt beim Standard SLA (Regelentstörung gemäß Anhang 4 Betriebliches Handbuch, Punkt 9.3) 99,0 %. Für die SLA – Serviceklassen Business sowie Business Plus beträgt die mittlere Verfügbarkeit 99,0 % sowie für die SLA-Serviceklassen Professional sowie Professional Plus 99,9 %.

Zur Berechnung der mittleren Verfügbarkeit für die vertragsgegenständlichen Leistungen wird ein Beobachtungszeitraum von einem Kalenderjahr herangezogen. Bei einer Leistung, deren Lebenszyklus im laufenden Kalenderjahr beginnt oder endet, beginnt oder endet mit diesem Datum der Beobachtungszeitraum.

Höhere Gewalt, angekündigte Wartungsarbeiten sowie Fremdverzögerungen bei der Entstörung werden nicht bei der Verfügbarkeitsberechnung berücksichtigt.

Wird die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschritten, erhält der Glasfaservertragspartner eine Gutschrift gemäß Anhang 5 Entgelte. Für die Berechnung der Gutschrift wird als Durchrechnungszeitraum jeweils ein Quartal herangezogen.

6. Wartung und Instandsetzung

Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich ist, ist A1 berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen.

Anhang 3 Technisches Handbuch

Daraus resultierende Leistungsunterbrechungen werden bei der Berechnung der Entstörzeiten und der mittleren Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.

Wird bei der Wartung oder Instandsetzung der Anlagen von A1 eine Beschädigung von Einrichtungen des Glasfaservertragspartners festgestellt, informiert A1 den Glasfaservertragspartner unverzüglich darüber.

6.1. Außerordentliches Wartungsfenster

Außerordentliche Wartungsfenster, welche betriebsnotwendig sind, werden dem Glasfaservertragspartner mindestens fünf Werktage im Vorhinein per E-Mail bekannt gegeben. Es wird von A1 auf Wünsche des Glasfaservertragspartners im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten weitestgehend Rücksicht genommen.

6.2. „Ad Hoc“ Wartungen

„Ad Hoc“ Wartungen, die wegen eines aufgetretenen Fehlers, der nicht im Verantwortungsbereich der A1 gelegen ist, zur Behebung dringend notwendig sind (Gefahr im Verzug), werden sofort begonnen und der Glasfaservertragspartner nach Möglichkeit sofort darüber informiert.

7. Unterscheidung bebautes/unbebautes Gebiet

Für die Unterscheidung, ob es sich um bebautes oder unbebautes Gebiet handelt, ist die CORINE Landcover Nomenklatur ausschlaggebend.

Anhang 4

Betriebliches Handbuch

1. Nachfragen zur Verfügbarkeit

A1 erteilt dem Glasfaservertragspartner auf dessen Nachfrage detaillierte Auskunft über die Verfügbarkeit von terminierenden Segmenten von unbeschalteten Glasfasern nach den folgenden Bestimmungen, soweit der Glasfaservertragspartner ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht:

- a. Nachfrage den Zugangsbereich (zwischen Endpunkt und HVt) betreffend:

Seitens A1 erfolgt die Bereitstellung einer detaillierten Karte auf Ebene des HVt-Einzugsbereichs, die unbeschaltete Glasfasern ausweist.

- b. Nachfrage, die über den Zugangsbereich hinausgeht:

Seitens A1 erfolgt die Bereitstellung einer detaillierten Karte auf Ebene des politischen Bezirks, die unbeschaltete Glasfasern ausweist.

- c. Nachfrage hinsichtlich einer bestimmten Punkt-zu-Punkt Verbindung:

Die Nachfrage hinsichtlich einer bestimmten Punkt-zu-Punkt Verbindung wird gemäß Punkt 2 dieses Anhangs im Rahmen einer Voranfrage abgewickelt und abgerechnet. Seitens A1 erfolgt die Bereitstellung einer detaillierten Karte, die für einen Bereich von 500 Metern in dicht besiedelten Gemeinden, sonst von 1000 Metern um den jeweiligen Endpunkt unbeschaltete Glasfasern ausweist. Falls im jeweiligen Einzugsbereich Glasfaserinfrastruktur vorhanden ist, sind auch Informationen darüber bereitzustellen, ob, bzw. mit welcher kürzesten Streckenführung die nachgefragten Endpunkte verbunden werden können.

In den von A1 gemäß den vorstehenden Punkten a., b. und c. übermittelten Karten kennzeichnet A1 sichtbar jene Glasfaserstrecken, bei denen gemäß Punkt 3.1 des Allgemeinen Teils nur die Betriebsreserve von einem Glasfaserpaar je Strecke verfügbar ist.

Nachfragen gemäß den vorstehenden Punkten a. und b. kann der Glasfaservertragspartner per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zum Betrieblichen Handbuch)

Anhang 4 Betriebliches Handbuch

angeführte Postfach übermitteln.

Dabei hat der Glasfaservertragspartner zumindest plausibel darzulegen, dass er die nachgefragte Glasfaserinfrastruktur zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten bzw. zum Betrieb eines Telekommunikationsnetzes verwenden wird.

Die Nachfrage gemäß den Punkten a. und b. muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Glasfaservertragspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.)
- Beschreibung der Nachfrage sowie genaue Angaben zum HVt-Bereich/politischer Bezirk/Punkt-zu-Punkt Verbindungen (Endpunkte, HVt, genaue Adresse der Einstiegspunkte sowie Ausstiegspunkte)
- Angaben zum Interesse

Für die oben angeführten Nachfragen gemäß den Punkten a. und b. verrechnet A1 dem Glasfaservertragspartner für die notwendigen und nachgewiesenen Kosten ein Entgelt nach Aufwand gemäß Anhang 5 Entgelte.

Die Informationen, die A1 dem Glasfaservertragspartner aufgrund seiner Nachfrage erteilt, beziehen sich auf den Stand des Tages der Beantwortung der Nachfrage und bedeuten keine Reservierung von nachgefragten Strecken.

Die Informationspflichten von A1 gehen nur soweit, dass auf individuelle Nachfrage im Einzelfall und regional begrenzt die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen sind, soweit der Glasfaservertragspartner ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Soweit A1 dem Glasfaservertragspartner begründet glaubhaft macht, dass der Schutz kritischer Infrastrukturen von Dritten (nach Durchführung einer Interessensabwägung) oder Erfordernisse des Datenschutzes einer Übermittlung von Informationen entgegen stehen, kann die Übermittlung dieser Informationen im dadurch gerechtfertigten Ausmaß im Einzelfall unterbleiben. In diesem Fall wird gleichzeitig mit dem Glasfaservertragspartner auch die Regulierungsbehörde (letztere bereits unter Begehung entsprechender Belege) informiert.

2. Voranfrage für eine Punkt-zu-Punkt Verbindung

Das Procedere zur Nutzung einer vertragsgegenständlichen unbeschalteten Glasfaser (Punkt-zu-Punkt Verbindung) von A1 beginnt mit einer Voranfrage unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts (Beilage 3 zum Betrieblichen Handbuch) seitens des Glasfaservertragspartners per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zum Betrieblichen Handbuch) angeführte Postfach. A1 beantwortet dem Glasfaservertragspartner innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt diese Voranfrage. Die Voranfrage muss folgende Angaben enthalten:

Anhang 4 Betriebliches Handbuch

- Angaben zum Glasfaservertragspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.)
- Referenznummer des Glasfaservertragspartners für die Voranfrage
- genaue Adresse des gewünschten Einstiegspunktes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Zimmernummer des Kollokationsraumes, sonstige Identifizierungen)
- genaue Adresse des gewünschten Ausstiegspunktes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen)
- Spezifikation des gewünschten Steckers
- gewünschter Bereitstellungstermin
- Datum, Unterschrift

Jede Strecke (Punkt-zu-Punkt Verbindung) ist als eigene Voranfrage einzubringen
A1 bestätigt den Erhalt per E-Mail innerhalb von einem Arbeitstag ab Erhalt der Voranfrage.

A1 übermittelt dem Glasfaservertragspartner innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Voranfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

- ob ein LWL-Kabel zwischen den angegebenen Endpunkten verlegt ist
- ob in dem verlegten LWL-Kabel freie Glasfasern verfügbar sind
- falls ein LWL-Kabel nicht auf der gesamten Strecke verlegt ist, den Endpunkt des LWL-Kabels
- Länge der verfügbaren Strecke
- Detaillierte Karte

Bei verschuldeter verspäteter Antwort auf die Voranfrage durch A1 fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 5 Entgelte vorgesehenen Höhe an.

Die Auskunft bezieht sich auf den Stand des Tages der Voranfragenbeantwortung und bedeutet keine Reservierung der beauskunfteten Strecke von unbeschalteten Glasfasern. Es gilt das Prinzip first come - first served, wobei hierzu die Annahme des Angebotes ausschlaggebend ist.

Falls die erhaltenen Informationen für den Glasfaservertragspartner unklar sind, ist dieser berechtigt, Klarstellungen abzufragen. Derartige Fragen werden von A1 binnen 10 Arbeitstagen beantwortet.

Für die Voranfrage verrechnet A1 dem Glasfaservertragspartner pro Geschäftsfall ein einmaliges Entgelt gemäß Anhang 5 Entgelte.

Anhang 4 Betriebliches Handbuch

3. Angebotsaufforderung

3.1 Allgemein

Der Glasfaservertragspartner kann auf Basis des Ergebnisses der Voranfrage bei A1 per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zum Betrieblichen Handbuch) angeführte Postfach unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts (Beilage 4 zum Betrieblichen Handbuch) ein Angebot über den Zugang zu einer bestimmten Strecke von unbeschalteten Glasfasern einholen. Dies hat unter Angabe zumindest der folgenden Daten zu geschehen:

- Angaben zum Glasfaservertragspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.);
- Referenznummer des Glasfaservertragspartners für die Angebotsaufforderung
- Referenznummer der Voranfrage
- genaue Adresse des gewünschten Einstiegspunktes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen);
- genaue Adresse des gewünschten Ausstiegspunktes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen);
- Spezifikation der gewünschten Stecker;
- Gewünschte Entgeltvariante für die monatlichen Entgelte gemäß Punkt 2.1.1 bzw. 2.1.2 des Anhangs 5 Entgelte
- gewünschter Bereitstellungstermin;
- Datum, Unterschrift.

A1 bestätigt den Erhalt per E-Mail innerhalb von einem Arbeitstag nach Zugang der Angebotsaufforderung.

3.2 Stornierung/Änderungen der Angebotsaufforderung

Eine Rücknahme ("Stornierung") sowie eine Änderung der Angebotsaufforderung durch den Glasfaservertragspartner gegenüber A1 ist bis zum Zugang des Angebots seitens A1 beim Glasfaservertragspartner per E-Mail möglich. Die bis zu diesem Zeitpunkt anfallenden Entgelte sind vom Glasfaservertragspartner zu tragen. Eine Änderung der Angebotsaufforderung gilt als neue Angebotsaufforderung durch den Glasfaservertragspartner und hat nach dem oben beschriebenen Verfahren zu erfolgen. Eine nicht wesentliche Änderung der Angebotsaufforderung ändert jedoch nichts an dem obigen Fristenlauf. Die dadurch A1 entstehenden zusätzlichen Kosten sind gegen detaillierten Nachweis gemäß Anhang 5 Entgelte vom Glasfaservertragspartner zu tragen.

4. Angebot von unbeschalteten Glasfasern

A1 wird die grundsätzliche Realisierbarkeit der vom Glasfaservertragspartner gewünschten Art des Zuganges und des gewünschten Bereitstellungstermins nach Zugang der Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen. Spätestens 5 Arbeitstage nach Einlangen der

Anhang 4 Betriebliches Handbuch

Angebotsaufforderung bei A1 ist eine gemeinsame Begehung durchzuführen. Der Begehungstermin wird dem Glasfaservertragspartner unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per E-Mail angekündigt. Der Begehungstermin ist durch den Glasfaservertragspartner binnen eines Arbeitstags nach Zugang der Ankündigung per E-Mail zu bestätigen. Im Zuge dieser gemeinsamen Begehung wird die technische Realisierbarkeit geprüft und festgelegt, welcher Vertragspartner die anfallenden Arbeiten übernimmt. Die Ergebnisse der Begehung werden protokolliert, das Protokoll von den Vertretern beider Vertragspartner unterzeichnet.

Dem Glasfaservertragspartner wird im Falle der grundsätzlichen Realisierbarkeit innerhalb von längstens 20 Arbeitstagen ein Angebot über den nachgefragten Zugang zu den/der unbeschalteten Glasfasern und die bei der gemeinsamen Begehung vereinbarten Leistungen per E-Mail unterbreitet. A1 wird den gewünschten Bereitstellungstermin entweder bestätigen, oder (unter Angabe von Gründen) einen anderen Bereitstellungstermin nennen.

Die genannte Frist von 20 Arbeitstagen beginnt mit dem Einlangen der Angebotsaufforderung gemäß Punkt 2.1 dieses Anhangs, auch wenn die vom Glasfaservertragspartner im Zuge der Angebotsaufforderung übermittelten Informationen unvollständig sind. Die Frist wird, beginnend mit dem Tag der Übermittlung einer Aufforderung von A1, die fehlenden Informationen nachzureichen, bis zum Tag der Nachreichung der fehlenden Informationen (Einlangen bei A1) gehemmt. Eine verspätete gemeinsame Begehung auf Verschulden des Glasfaservertragspartners hemmt diese Frist ebenfalls.

Das Angebot umfasst zumindest folgende Angaben:

- Referenznummer des Glasfaservertragspartners für die Angebotsaufforderung
- Angebotsnummer
- Standorte der Schnittstellen (Endpunkte der unbeschalteten Glasfasern)
- genaue Art der Realisierung des Zugangs, samt Angabe der Übergabepunkte sowie der Länge der Faser
- Gründe für Ablehnung nachgefragter Leistungen und Möglichkeit der nachträglichen Realisierung
- Termin für die Übernahme des Verbindungskabels
- Monatliches Nutzungsentgelt
- Kosten für die bei der Begehung vereinbarten Leistungen;
- falls hierzu Baumaßnahmen notwendig sind, ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag über die hieraus dem Glasfaservertragspartner zu verrechnenden Kosten beizulegen
- Kosten der Projektierung des Angebots Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per E-Mail)

Im Falle mangelnder Realisierbarkeit hat A1 statt der Angebotslegung die für die mangelnde Realisierbarkeit maßgeblichen Umstände sowie die Priorität des

Anhang 4 Betriebliches Handbuch

Glasfaservertragspartners (Rang in der Rangliste) innerhalb der genannten Frist bekanntzugeben (negativ beantwortete Angebotsaufforderung).

Im Falle einer Nichtdurchführbarkeit der Anfrage wegen fehlender Kapazität kann eine gemeinsame Begehung der nachgefragten Strecke gegen Ersatz der A1 anfallenden Aufwendungen (gemäß den Regelungen des Anhangs 5 Entgelte) durch den Glasfaservertragspartner stattfinden. In einem solchen Fall, gilt die Frist von 20 Arbeitstagen für die Erstellung eines Angebotes nicht.

Bei verschuldeter verspäteter Unterbreitung des Angebotes zur Bereitstellung der unbeschalteten Glasfaser fällt pro Arbeitstag der Verspätung ein Pönale in der in Anhang 5 Entgelte vorgesehenen Höhe an.

Für das Angebot verrechnet A1 dem Glasfaservertragspartner pro Geschäftsfall ein einmaliges Entgelt gemäß Anhang 5 Entgelte, wobei die Höhe des Entgelts für das Angebot davon abhängt, ob sich die dem Glasfaservertragspartner angebotene Glasfaser nur in einem Hauptverteilerbereich oder zwischen zwei oder mehreren Hauptverteilerbereichen befindet.

5. Annahme des Angebots

5.1 Allgemeines

Mit Annahme des Angebots durch den Glasfaservertragspartner kommt eine Einzelüberlassungsvereinbarung über eine konkrete Strecke von unbeschalteten Glasfasern zustande. Wird das Angebot durch den Glasfaservertragspartner binnen 20 Arbeitstagen nach Zugang per E-Mail nicht angenommen, gilt es als durch den Glasfaservertragspartner abgelehnt. Im Falle einer Angebotsannahme bestätigt A1 den Zugang der Annahme ehestmöglich – spätestens binnen einem Tag ab Zugang – per E-Mail.

5.2 Bereitstellung des Zugangs

Die Bereitstellung des Zugangs erfolgt seitens A1 im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und unter möglicher Berücksichtigung des vom Glasfaservertragspartner gewünschten Bereitstellungstermins.

Erforderliche Besichtigungen erfolgen unter Teilnahme (zumindest) eines informierten Mitarbeiters von A1 gegen Kostenersatz durch den Glasfaservertragspartner.

Die Bereitstellungsfrist beträgt grundsätzlich 30 Arbeitstage ab Einlangen der Angebotsannahme des Glasfaservertragspartners bei A1. Verhindern nicht in der Sphäre

Anhang 4 Betriebliches Handbuch

von A1 liegende Umstände (zB Witterungsbedingungen, behördliche Auflagen) erforderliche Maßnahmen, verlängert sich die Frist entsprechend.

Bei durch A1 verschuldeter verspäteter Bereitstellung des Zugangs fällt eine Pönale in der in Anhang 5 Entgelte vorgesehenen Höhe an.

Ist zur Bereitstellung der bestellten Leistung die Durchführung eines Bauverfahrens, eines anderen Verwaltungsverfahren oder eine privatrechtliche Zustimmung erforderlich, so tritt für die Dauer des Verfahrens eine Hemmung der Bereitstellungsfrist ein.

Die Bereitstellung des Zugangs ist mit der Abnahme durch den Glasfaservertragspartner abgeschlossen. Die Abnahme hat spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungstermins zu erfolgen. Der Abnahmetermin wird dem Glasfaservertragspartner spätestens 5 Arbeitstage davor unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per E-Mail angekündigt. Der Abnahmetermin ist durch den Glasfaservertragspartner binnen eines weiteren Arbeitstags nach Zugang der Ankündigung per E-Mail zu bestätigen.

Mit der Abnahme gilt die Leistung als bereitgestellt. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Verrechnung der monatlichen Entgelte gemäß Anhang 5 Entgelte.

Die Fasercharakteristik selbst entspricht bei der Übernahme ITU-T G.652, Characteristics of a single-mode optical fibre cable. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen. Dieses Übergabeprotokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

- Eindeutige Referenznummer, mit der Fehler eingemeldet werden können;
- Exakte Angaben über die örtliche Lage der beiden Endpunkte;
- Optional sonstige relevante Informationen (Längen, Steckverbindungen, sonstige Spezifikationen).

Eine Abnahme kann durch den Glasfaservertragspartner wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Sollte sich im Zuge der Abnahme oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Faser herausstellen, dass diese einen wesentlichen Mangel aufweist, der nur durch Zurverfügungstellung einer neuen Faser behebbar ist, so wird A1 versuchen, eine neue Faser bereitzustellen. Sollte es auf der angebotenen Strecke keine freie funktionierende Faser geben, so wird der Herstellversuch abgebrochen. Entschädigungs- oder Rückvergütungsansprüche des Glasfaservertragspartners sind ausgeschlossen. Unwesentliche Mängel werden innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist verbessert und verhindern nicht die Abnahme.

Erscheint der Glasfaservertragspartner trotz Bestätigung des Abnahmetermins nicht am vereinbarten Ort oder verweigert der Glasfaservertragspartner grundlos die Abnahme, so gilt die Leistung nach Ablauf des Kalendertages, für den der Abnahmetermin vereinbart wurde, als abgenommen.

Anhang 4 Betriebliches Handbuch

6. Kündigung von unbeschalteten Glasfasern

Die Kündigung der Einzelüberlassungsvereinbarung hat per E-Mail unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Letzten eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

Die Kündigung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Glasfaservertragspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.);
- Zugangspunkte
- Verrechnungsnummer der unbeschalteten Glasfaser
- Kündigungstermin
- Datum

Der Kündigungsempfänger hat innerhalb von einem Arbeitstag nach Zugang der Kündigung per E-Mail den Erhalt zu bestätigen.

7. Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Zugang des Glasfaservertragspartners zu bestimmten unbeschalteten Glasfasern mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung dieses Zugangs aus wichtigem Grund unzumutbar ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- 1) dem kündigenden Vertragspartner eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- 2) der andere Vertragspartner ihm gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
- 3) der andere Vertragspartner die Bedingungen des aus der Einzelüberlassungsvereinbarung entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für die andere Partei unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief des verletzten Vertragspartners vollständig beseitigt worden sind;
- 4) der andere Vertragspartner eine geforderte Sicherheitsleistung gemäß Punkt 14 des Allgemeinen Teiles nicht erlegt;
- 5) A1 von Liegenschaftseigentümern oder sonst dazu berechtigten Dritten die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaften, auf denen sich die vom

Anhang 4 Betriebliches Handbuch

Glasfaservertragspartner verwendete unbeschaltete Glasfaser befindet, entzogen wird und A1 aus diesem Grund ihre Anlagen sowie allenfalls eingebrachte Anlagen des Glasfaservertragspartners von der Liegenschaft entfernen muss. Für die Entfernung der Anlagen des Glasfaservertragspartners ist dieser selbst verantwortlich.

6) der Glasfaservertragspartner rechtsmissbräuchlich unbeschaltete Glasfasern hortet.

8. Entfernung des Zugangs zu unbeschalteten Glasfasern bei Beendigung des Einzelüberlassungsvertrages

Der Glasfaservertragspartner ist verpflichtet, die von ihm angebrachten Einrichtungen innerhalb der Kündigungsfrist auf seine Kosten zu entfernen. Der Glasfaservertragspartner wird nach vorheriger Terminabsprache gemeinsam mit A1 die Entfernung des Verbindungskabels sowie die Trennung der Verbindung der vertragsgegenständlichen Glasfasern spätestens bis zum letzten Arbeitstag vor dem Kündigungstermin veranlassen. Andernfalls entfernt A1 das Verbindungskabel und trennt die Verbindung ohne vorherige Terminabsprache. Die Kosten für die Entfernung des Kabels sowie für die Trennung der Verbindung sind vom Glasfaservertragspartner zu tragen.

9. Entstörung

9.1 Allgemeines

A1 beseitigt Störungen von unbeschalteten Glasfasern im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen im Verantwortungsbereich von A1 liegen.

9.2 Einmelden von Störungen

Für Störungen von vertragsgegenständlichen terminierenden Segmenten von unbeschalteten Glasfasern richtet A1 eine eigene Störungsmeldenummer (Kontaktliste von A1, Beilage 1 zum Betrieblichen Handbuch) ein, unter der Störungen telefonisch durch den zuständigen Ansprechpartner des Glasfaservertragspartners täglich zwischen 00:00 und 24:00 Uhr unter Angabe folgender Informationen gemeldet werden können,

- spezifische Angaben über den Glasfaservertragspartner (Stelle, Ansprechpartner, Telefonnummer);
- Bezeichnung der gestörten Glasfaser (Verrechnungsnummer);
- Position der Unterbrechung (n * Laufmeter nach Übergabepunkt, eventuell Adresse);
- Störungsbeschreibung.

Anhang 4 Betriebliches Handbuch

9.3 Behebung von Störungen (Regelentstörung)

Beschädigte unbeschaltete Glasfasern werden durch A1 repariert. Allfällige Instandsetzungen von Services, die über die betreffende Glasfaser erbracht werden, sind Sache des Glasfaservertragspartners.

Im Störfall misst der Glasfaservertragspartner die von ihm genutzte Leitung und meldet A1 unter der in der Kontaktliste angeführten Rufnummer die Störung. Im Zuge der Störungsmeldung, gibt der Glasfaservertragspartner im Falle einer Unterbrechung die Position der Unterbrechung bekannt. A1 wird mit der Behebung der Störung an ihren Telekommunikationseinrichtungen innerhalb der Regelentstörzeit, ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen und die Entstörung in längstens zwölf Stunden, ohne schuldhaftes Verzögerung, beenden. Regelentstörzeit ist die Zeit von 07:00 bis 17:00 an Arbeitstagen. Kann eine Störung bis zum Ende der Regeldienstzeit (17:00) nicht behoben werden, so wird die Störungsbehebung zum nächsten Regeldienstzeitbeginn fortgesetzt. Bei Störungsmeldungen, die außerhalb des oben genannten Zeitraums eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am nächstfolgenden Arbeitstag um 07:00.

Entstörungen, welche innerhalb der Regelentstörzeit durchgeführt werden, sind mit den Entgelten für die Zurverfügungstellung der vertragsgegenständlichen Leistung abgegolten, sofern die Störung im Verantwortungsbereich von A1 liegt. Ist der Auslöser der Störung eine Fremdbeschädigung oder ein Naturereignis kann keine zeitliche Angabe für die Entstörung zugesichert werden. Derartige Störungen werden nicht in die Verfügbarkeitsberechnung aufgenommen und sind nicht SLA relevant.

Ist die betreffende unbeschaltete Glasfaser des Glasfaservertragspartners offensichtlich beschädigt, behält sich A1 das Recht vor, notwendige Schritte zu setzen, damit die Glasfaser zeitgerecht instandgesetzt werden kann.

Bei Massenunterbrechungen koordiniert A1 die Störungsbehebung. A1 behebt die Störung nach den technischen Möglichkeiten. Bei Verfügbarkeit der Glasfaser verständigt A1 den Störungsmelder, wenn seitens des Glasfaservertragspartners eine Störungsmeldung vorliegt. Ab diesem Zeitpunkt kann der Glasfaservertragspartner seine Services in Betrieb nehmen.

Bei verschuldeter verspäteter Entstörung der unbeschalteten Glasfaser fällt eine Pönale in der im Anhang 5 Entgelte vorgesehenen Höhe an.

9.4 Störungen nicht im Verantwortungsbereich von A1

Wird im Rahmen der Störungsbearbeitung festgestellt, dass der Grund für die Störung nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages in der Einflussphäre des Glasfaservertragspartners liegt, hat dieser A1 den tatsächlich aufgelaufenen,

Anhang 4 Betriebliches Handbuch

erforderlichen Aufwand und Kosten zu ersetzen, als dieser Aufwand von A1 nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

Umgekehrt hat A1 dem Glasfaservertragspartner jenen tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand, der dem Glasfaservertragspartner durch eine unrichtige Zuweisung der Störungsverantwortlichkeit an ihn durch A1 entsteht zu ersetzen, als dieser Aufwand vom Glasfaservertragspartner nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

Liegt der Grund für die Störung nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages weder in der Einflussphäre der A1 noch in der des Vertragspartners, hat jeder Vertragspartner seinen Aufwand selbst zu tragen.

10. Höherwertige SLA-Klassen und Leistungsparameter

A1 bietet dem Glasfaservertragspartner zusätzliche SLA-Klassen an. In diesem Zusammenhang gelten folgende Leistungsparameter:

10.1 Berechnung der Entstörzeit auf Seiten von A1

Als Entstörzeit gilt der Zeitraum zwischen der Eröffnung des Trouble Ticket (TT) im Managementsystem der A1 (Uhrzeit TT der A1) und dem Abschluss der Störungsbehebung (Uhrzeit TT der A1 Status „beheben“). Der Glasfaservertragspartner wird in Form einer Gutmeldung informiert. Eventuelle Verzögerungszeiten bei der Entstörung werden in der Berechnung der Entstörzeit nicht berücksichtigt.

10.2 Entstörzeitraum

Der Entstörzeitraum ist der Zeitraum, in dem die Entstörung der vertragsgegenständlichen Leistung durchgeführt wird. Zeiten außerhalb des Entstörzeitraumes können die Entstörung unterbrechen.

10.3 Reaktionszeit

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum zwischen der Störungsmeldung einer vertragsgegenständlichen Leistung und der Bestätigung der Störungsübernahme durch die für die Störungsbehebung verantwortliche Stelle von A1. Die Bestätigung der Störungsübernahme erfolgt telefonisch oder auf elektronischem Weg. Kann eine Bestätigung der Störungsübernahme aus Gründen, die nicht von A1 zu vertreten sind, nicht erfolgen, gilt dies als Fremdverzögerung. Nach der Bestätigung der Störungsübernahme wird unverzüglich mit der Störungseingrenzung begonnen.

Anhang 4 Betriebliches Handbuch

10.4 Fremdverzögerung

Fremdverzögerungen sind Verzögerungszeiten, welche die Entstörungen beeinflussen und vom Glasfaservertragspartner oder einem Dritten, die dem Glasfaservertragspartner zu Vertragsleistungen verpflichtet sind oder sonstigen Dritten, verursacht werden.

10.6 Leistungsumfang

Die A1 bietet dem Glasfaservertragspartner die nachfolgend angegebenen, höherwertigen SLA - Klassen und Leistungsparameter für die vertragsgegenständlichen Leistungen an:

SLA – Service- klassen	Entstörzeitraum	Reaktions- zeit	Entstörzeit	mittl. Verfügbarkeit
Business	Mo – Fr werktags: 08:00 – 20:00 Uhr und Sa werktags: 08:00 – 17:00 Uhr	120 Min.	8 Std.	99,0 %
Business Plus	Mo – So: 00:00 – 24:00 Uhr	60 Min.	5 Std.	99,0 %
Professional	Mo – Fr werktags: 08:00 – 20:00 Uhr und Sa werktags; 08:00 – 17:00 Uhr	120 Min.	8 Std.	99,9 %
Professional Plus	Mo – So: 00:00 – 24:00 Uhr	60 Min.	5 Std.	99,9 %

10.7 Entgelte für SLA-Klassen und Leistungsparameter

Die Entgelte für die verschiedenen, höherwertigen SLA-Klassen und Leistungsparameter sind in Anhang 5 Entgelte geregelt.

Anhang 4 Betriebliches Handbuch

Beilage 1

Kontaktliste von A1

Vertragsannahme durch Glasfaservertragspartner/Übermittlung Vertrag	Wholesale Contract Management z. H. Fr. Gutsche Ulrike Obere Donaustraße 29, A-1020 Wien Tel: +43 50 664 29446 Fax: +43 50 664 9 29446 E-Mail: ulrike.gutsche@a1.at
Nachfragen zur Verfügbarkeit	Wholesale Sales E-Mail: ws.sales.anfragen@a1telekom.at
Voranfrage, Angebot	Wholesale Sales E-Mail: ws.sales.anfragen@a1.at
Bestellabwicklung / Bedarfsplanung /Kündigungen	Wholesale Sales E-Mail: ws.sales.bestellungen@a1.at
Störungen / Annahme	A1 Störungsmeldestelle Tel. +43 50 664 8100 115 oder 0800 100 115
Verrechnungsfragen und Rechnungseinsprüche	Wholesale Competence Center Obere Donaustraße 29, 1020 Wien E-Mail: ws.rechnungsurgenz@a1.at

Anhang 4 Betriebliches Handbuch

Beilage 2

Trunkstädte und zugehörige Einzugsbereiche nach Kennzahl

Trunkstadt	Kennzahl Trunkstadt	Zugehörige Kennzahlenbereiche
Amstetten	7442	74xx
Baden	2252	225x
Bruck/Leitha	2162	21xx
Bruck/Mur	3862	38xx
Dornbirn	5572	557x
Eisenstadt	2682	268x
Feldkirch	5522	55xx
Graz	0316	31xx, 333x, 338x, 34xx
Hollabrunn	2952	29xx
Innsbruck	0512	54xx, 56xx
Judenburg	3572	35xx, 36xx
Klagenfurt	0463	43xx
Korneuburg	2262	226x, 25xx
Lienz	4852	48xx

Anhang 4 Betriebliches Handbuch

Linz	0732	73xx, 75xx, 79xx
Mödling	2236	2237
Ried/I	7752	77xx
Salzburg	0662	61xx, 62xx, 64xx, 65xx
Spittal/Dr	4762	47xx
St. Pölten	2742	27xx, 28xx
Steyr	7252	725x
Telfs	5262	52xx
Villach	4242	42xx
Vöcklabruck	7672	76xx
Wels	7242	72xx
Wien	01	221x, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2238, 2239, 224x, 227x, 228x
Wörgl	5332	53xx
Wr. Neustadt	2622	26xx, 332x, 335x und 336x

Anhang 4 Betriebliches Handbuch

**Beilage 3 – Formblatt Voranfrage – terminierende Segmente von
unbeschalteten Glasfasern**

Angaben zum Glasfaservertragspartner	
Firmenname	
Kundennummer	
Eigene Geschäftsfallnummer/ Referenznummer	
Anschrift	
Ansprechpartner	
Telefonnummer	
Angaben zum Einstiegspunkt	
PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Adresszusatz	
Angaben zum Ausstiegspunkt	
PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Adresszusatz	
Sonstige Angaben	
Gewünschter Bereitstellungstermin	
Spezifikation des gewünschten Steckers	

Ort, Datum

Unterschrift, Name

Anhang 4 Betriebliches Handbuch

**Beilage 4 - Formblatt Angebotsaufforderung terminierende
Segmente von unbeschalteten Glasfasern**

Angaben zum Glasfaservertragspartner	
Firmenname	
Kundennummer	
Referenznummer für die Angebotsaufforderung	
Referenznummer der Voranfrage	
Anschrift	
Ansprechpartner	
Telefonnummer	
Angaben zum Einstiegspunkt	
PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Adresszusatz	
Angaben zum Ausstiegspunkt	
PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Adresszusatz	
Sonstige Angaben	
Gewünschter Bereitstellungstermin	
Spezifikation der gewünschten Stecker	
Gewünschte Entgeltvariante gemäß Punkt 2.1.1 bzw. 2.1.2 des Anhangs 5 Entgelte	

Ort, Datum

Unterschrift, Name

Anhang 5 Entgelte

Anhang 5

Entgelte

1. Allgemeines

1.1. Entgeltspflicht und Grundsätze des Entgelts

Für sämtliche in diesem Vertrag geregelten Leistungen (beider Vertragspartner) ist, sofern diese nicht als unentgeltliche Leistungen bezeichnet werden, ein angemessenes Entgelt zu leisten. Dieses richtet sich, sofern nichts Anderes bestimmt ist, nach den in diesem Anhang festgelegten Grundsätzen oder nach der in diesem Anhang genau bezeichneten Höhe.

Dieser Vertrag unterscheidet zwischen:

- a) laufenden monatlichen Nutzungsentgelten
- b) Einmal- bzw. Pauschalentgelten
- c) Aufwandentgelten

1.2. Entgelte nach Aufwand

Ist für eine Leistung weder ein laufendes monatliches Nutzungsentgelt noch ein Einmal- bzw. Pauschalentgelt vorgesehen, so ist das Entgelt nach Aufwand zu berechnen. Soweit eine entgeltspflichtige Leistung nach Aufwand zu verrechnen ist, kann der leistungserbringende Vertragspartner folgende Entgelte verrechnen:

- (1) Personalaufwand gemäß Punkt 1.3 dieses Anhangs
- (2) Sachaufwand
- (3) zugekaufte Leistungen zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen
- (4) sonstige im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandene Aufwendungen

Bei der Verrechnung sind die einzelnen Kostenelemente gesondert und nachvollziehbar auszuweisen. Der leistungserbringende Vertragspartner hat die Personal-, Sach- und die zugekauften Leistungen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, auf das zur Erfüllung des mit der Leistung verknüpften Zwecks notwendige und nützliche Maß zu beschränken. Über dieses Maß hinausgehender Aufwand muss vom

Anhang 5 Entgelte

leistungsempfangenden Vertragspartner nicht ersetzt werden. Sollte von Seiten des leistungserbringenden Vertragspartners Unklarheit über das notwendige und nützliche Ausmaß der Leistung bestehen, steht es ihm frei, die Zustimmung des anderen Vertragspartners einzuholen.

1.3. Personal

Das Entgelt für das vom Glasfaservertragspartner bei Leistungserbringung einzusetzende Personal richtet sich vorerst für beide Seiten nach den derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätzen von A1 (siehe Anlage A zu Anhang 5).

A1 gibt Änderungen der für sie geltenden Verrechnungssätze dem Glasfaservertragspartner einen Monat vor Inkrafttreten bekannt. Auch der Glasfaservertragspartner ist berechtigt, A1 geänderte für ihn geltende Richtsätze durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

Die angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

1.4. Sonstige Entgelte/Kosten

Sonstige Entgelte zB. für von A1 durchgeführte Arbeiten, können nach dem erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

A1 hat Anspruch auf Ersatz im Zusammenhang mit der Errichtung, Nutzung oder Beendigung entstehenden Kosten bzw. ihres Aufwandes.

Der Glasfaservertragspartner hat keinen Anspruch auf Ersatz der ihm im Zusammenhang mit der Errichtung, Durchführung und Beendigung einer Einzelüberlassungsvereinbarung entstandenen Kosten.

Stellt sich bis spätestens zum Zeitpunkt der Bereitstellung heraus, dass die Glasfaser nicht funktionsfähig ist, verrechnet A1 dem Glasfaservertragspartner nur die Hälfte der bis dahin bei A1 angefallenen Entgelte.

Die Beendigung des Zugangs zu unbeschalteten Glasfasern berechtigt den Glasfaservertragspartner nicht zum Ersatz der von ihm getragenen Kosten.

Anhang 5 Entgelte

2. Entgelte

2.1. Monatliches Nutzungsentgelt für terminierende Segmente von unbeschalteter Glasfaser

Für die Nutzung der vertragsgegenständlichen terminierenden Segmente von unbeschalteten Glasfasern ist vom Glasfaservertragspartner ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Dabei hat der Glasfaservertragspartner je Strecke (Punkt-zu-Punkt Verbindung) die Wahl zwischen zwei unterschiedlichen Entgeltvarianten.

2.1.1 Variante 1 – Längen- und lageabhängige Entgeltvariante

Position	Leistung	laufend	Höhe des Entgelts in € exkl. Ust
A	pro Glasfaser in bebauten Gebieten	monatlich	0,167 pro Laufmeter
B	pro Glasfaser in unbebauten Gebieten	monatlich	0,085 pro Laufmeter

2.1.2 Variante 2 - Entgelt nach „active-minus“ Ansatz - entfernungsunabhängig

Bei dieser Entgeltvariante wird das monatliche Nutzungsentgelt wie folgt errechnet:

Die Berechnungsgrundlage für das monatliche Nutzungsentgelt für die nachgefragte Glasfaserstrecke bildet dabei das zum Zeitpunkt der Nachfrage gemäß dem aktuell veröffentlichten Vertrag betreffend A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite (Standardangebot) jeweils gültige monatliche Entgelt für ein 1.000 Mbit/s- A1 Ether Link Service mit garantierter Bandbreite der Kategorie 2, welches sich aus dem monatlichen Entgelt für den A1 Ether Link Anschluss und dem A1 Ether Link MP Service in der Serviceklasse Premium zusammensetzt.

Von diesem monatlichen Entgelt für ein 1000 Mbit/s A1 Ether Link Service der Kategorie 2 in der Serviceklasse Premium wird ein Betrag in Höhe von € 428,58 für das aktive Equipment abgezogen. Der so ermittelte Betrag ergibt das vom Glasfaservertragspartner zu entrichtende, monatliche Entgelt für die jeweilige Glasfaserstrecke.

Anhang 5 Entgelte

2.2. Entgelte für höherwertige SLA-Klassen und Leistungsparameter

2.2.1 Einrichtung von SLA – Klassen

Wird die gewünschte SLA – Klasse gleichzeitig mit der Bereitstellung der unbeschalteten Glasfaser bestellt, ist die Einrichtung der SLA - Klasse mit dem Pauschalentgelt für die Bereitstellung (gemäß Punkt 2.3.1 dieses Anhangs, Position 3) abgegolten. Für eine nachträgliche Bestellung oder Änderung einer bestehenden SLA - Klasse ist jeweils pro Geschäftsfall ein Entgelt zu bezahlen.

SLA - Klasse	Entgelt ohne USt. in €
Nachträgliche Einrichtung einer SLA – Klasse; Änderung der SLA – Klasse	50,00

2.2.2 Laufende Leistungserbringung

Für die Leistungserbringung in der gewählten SLA - Klasse ist ein zusätzliches monatliches Entgelt zu bezahlen. Das Entgelt setzt sich aus dem Entgelt für Entstörzeit und dem Entgelt für mittlere Verfügbarkeit laut gewünschter SLA - Klasse zusammen.

2.2.2.1 Entgelt für Entstörzeit

Für die Erbringung der Leistung Entstörung einer unbeschalteten Glasfaser innerhalb der Entstörzeit laut gewählter, höherwertiger SLA - Klasse ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

SLA - Klasse	Entgelt ohne Ust. in €
Business, Professional	20,00
Business Plus, Professional Plus	50,00

2.2.2.2 Entgelt für mittlere Verfügbarkeit

Für die Erbringung der Leistung mittlere Verfügbarkeit laut gewählter, höherwertiger SLA - Klasse ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Die Höhe des Entgeltes ist vom monatlichen Nutzungsentgelt gemäß Punkt 2.1 dieses Anhangs für jene unbeschaltete Glasfaser, für die die SLA-Klasse bestellt wurde, abhängig.

SLA - Klasse	Entgelt
Professional, Professional Plus	10 % des Entgelts gemäß Punkt 2.1 dieses Anhangs

Anhang 5 Entgelte

2.3. Entgelte für weitere Leistungen

2.3.1 Pauschalentgelte

Position	Leistung	einmalig	Höhe des Entgelts in € exkl. Ust
1	Voranfrage gemäß Anhang 4	einmalig	288,-
2	Angebotserstellung gemäß Anhang 4, wenn sich die angebotene Glasfaser nur in einem Hauptverteilerbereich befindet	einmalig	432,-
3	Angebotserstellung gemäß Anhang 4, wenn sich die angebotene Glasfaser zwischen zwei oder mehreren Hauptverteilerbereichen befindet	einmalig	576,-
4	Bereitstellung/Übergabe gemäß Anhang 4, Pauschalanteil	einmalig	Pauschalanteil: 432,- Aufwandsanteil: siehe Punkt 2.3.2. Position 9

2.3.2 Entgelte nach Aufwand zu Verrechnungssätzen

Position	Leistung	einmalig	Höhe des Entgelts in € exkl. Ust
5	Bekanntgabe des Ranges nach negativer Antwort auf Voranfrage nach unbeschalteten Glasfasern	einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.2 und 1.3. dieses Anhangs
6	Nachfragen zur Verfügbarkeit	einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.2 und 1.3. dieses Anhangs
7	Ungerechtfertigt zugewiesene Entstörung, wechselseitig	einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.2 und 1.3 dieses Anhangs unter Einhaltung der Bedingungen des Anhangs 4
8	Bauaufsicht	einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.2 und 1.3 dieses Anhangs unter Ein-haltung

Anhang 5 Entgelte

			der Bedingungen des Anhangs 4
9	Bereitstellung/Übergabe gemäß Anhang 4, Aufwandsanteil	einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.2 und 1.3 dieses Anhangs

3. Abrechnungsverfahren

3.1. Verrechnungs-/Teilnehmernummer

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch den jeweiligen Vertragspartner zu vergebende Verrechnungs-/Teilnehmernummern von den Vertragspartnern anzugeben.

3.2. Rechnungsgliederung und -inhalt

Die Vertragspartner weisen laufende monatliche Nutzungsentgelte, Einmal- bzw. Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Rechnungen für alle Entgeltarten haben jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- a) das Rechnungsdatum
- b) die Teilnehmernummer, die von jedem Vertragspartner für den anderen als die einheitliche Verrechnungsnummer zu vergeben ist sowie
- c) die jeweilige Rechnungsnummer
- d) die Rechnungsanschrift
- e) Fälligkeitsdatum
- f) Bezeichnung und Anzahl der Leistungen, die im Leistungszeitraum in Anspruch genommen wurden und das berechnete Entgelt dafür

Rechnungen für nach Aufwand berechnete Entgelte haben darüber hinaus die unter Punkt 1 dieses Anhangs vorgesehenen Informationen zu enthalten.

4. Pönalen

Für die nachfolgend angeführten Leistungen sind im Falle des Verzugs bzw. der Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages die in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Pönalen fällig.

Anhang 5 Entgelte

Die Höhe der pro Arbeitstag fälligen Pönale entspricht in der ersten Woche der Verzögerung dem jeweils in der nachstehenden Tabelle angeführten Betrag, in der zweiten Woche der Verzögerung dem zweifachen, in der dritten Woche dem dreifachen und ab der vierten Woche dem vierfachen Betrag aus der Tabelle.

Alle Pönalen sind verschuldensabhängig. Es gilt jedoch die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB.

Verletzungen dieses Vertrages, welche zur Geltendmachung von Pönaleforderungen berechtigen, sind spätestens im Folgemonat dem Vertragspartner bekanntzugeben. Dieser ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Allfällig daraus resultierende Pönaleforderungen sind vom anspruchsberechtigten Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber dem anderen Vertragspartner geltend zu machen.

Vertragsbestimmung		Pönaleauslösendes Verhalten	Pro Arbeitstag	Höhe der Pönale in € exkl. Ust
Anhang 4	Pkt 2	Verspätete Antwort auf eine Voranfrage	pro Arbeitstag	72,67
Anhang 4	Pkt 4	Verspätete Unterbreitung des Angebots des Zugangs zu unbeschalteten Glasfasern	pro Arbeitstag	72,67
Anhang 4	Pkt 5.2	Verspätete Bereitstellung des Zugangs zu unbeschalteter Glasfaser	pro Arbeitstag	72,67

5. Pönalen bei Nichteinhaltung der Entstörfristen

Im Fall der Nichteinhaltung der zur Anwendung gelangenden Entstörfristen kann der Glasfaservertragspartner von A1 Pönalen verlangen, die nach folgenden Regelungen zu berechnen sind:

Für die Entstörklassen „Regelentstörung“ (= standardmäßig inkludierte Entstörung – siehe Anhang 4 Punkt 9.3), „BUSINESS“, „PROFESSIONAL“ und „BUSINESS PLUS“ „PROFESSIONAL PLUS“ wird von einem Grundbetrag ausgegangen, der bei der „Regelentstörung“ EUR 72, bei „BUSINESS“ sowie „PROFESSIONAL“ EUR 216 und bei „BUSINESS PLUS“ sowie „PROFESSIONAL PLUS“ EUR 288 beträgt.

Anhang 5 Entgelte

Hält A1 die jeweils vorgesehene Entstörfrist gemäß Anhang 4 Betriebliches Handbuch nicht ein, fällt mit Beginn der Verzögerung erstmalig der Grundbetrag als Pönale an und erhöht sich jeweils nach Ablauf einer weiteren Zeitspanne von der Dauer der jeweiligen Entstörfrist gemäß Anhang 4 Betriebliches Handbuch solange um einen weiteren Betrag in Höhe des Grundbetrages, bis der Gesamtbetrag bei Regelentstörungen den Betrag von EUR 235 und bei „BUSINESS“- , „PROFESSIONAL“- , „BUSINESS PLUS“- sowie „PROFESSIONAL PLUS“- Entstörungen den Betrag von EUR 850 übersteigt. Ab diesem Zeitpunkt kann der Glasfaservertragspartner das Doppelte der zuletzt genannten Beträge, somit bei Regelentstörungen den Betrag von EUR 470, und bei „BUSINESS“- , „PROFESSIONAL“- , „BUSINESS PLUS“- sowie „PROFESSIONAL PLUS“-Entstörungen den Betrag von EUR 1700 als Pönale geltend machen.

Nach Auflaufen des genannten Pönalebetrages von EUR 470 bzw EUR 1700 erhöht sich dieser Betrag mit Ablauf jeder Woche ab Beginn der Verzögerung bei Regelentstörungen um den Betrag von EUR 235, und bei „BUSINESS“- , „PROFESSIONAL“- , „BUSINESS PLUS“- sowie „PROFESSIONAL PLUS“-Entstörungen um den Betrag von EUR 850.

Die folgende Tabelle stellt die Regelung im Überblick dar:

		Pönale	Pönale
Regelentstörung			
ab 1. St bis	12	72	
ab 13. St bis	24	144	
ab 25. St bis	36	216	
ab 37. St.		288 > 235	d.h. 470
Mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			235
Business und Professional			
ab 1. St bis	8	216	
ab 9. St bis	16	432	
ab 17. St bis	24	648	

Anhang 5 Entgelte

ab 25. St.		864 > 850	d.h. 1700
Mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			850
Business Plus und Professional Plus			
ab 1. St bis	5	288	
ab 6. St bis	10	576	
ab 11. St		864 > 850	d.h. 1700
Mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			850

Die Pönalen sind verschuldensabhängig. Es gilt die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB. Verletzungen dieses Vertrages, die zur Geltendmachung von Pönaleforderungen nach den vorstehenden Regelungen berechtigen, sind spätestens im Folgemonat A1 bekanntzugeben. Diese ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Allfällige daraus resultierende Pönaleforderungen sind vom anspruchsberechtigten Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

6. Gutschriften bei Unterschreitung der mittleren Verfügbarkeit

Wird die angegebene mittlere Verfügbarkeit der vereinbarten SLA-Klasse bei Professional sowie Professional Plus unterschritten (Durchrechnungszeitraum für die Gutschrift ist ein Quartal), so leistet A1 eine einmalige Gutschrift auf Aufforderung des Glasfaservertragspartners wie folgt: Als Berechnungsgrundlage gilt das gesamte vom Glasfaservertragspartner geleistete monatliche Nutzungsentgelt gemäß Punkt 2.1 dieses Anhangs für die jeweils betreffende unbeschaltete Glasfaser.

Anhang 5 Entgelte

pro Jahr für Professional und Professional Plus	Gutschrift
unter 99,8 %	10 %
unter 99,6 %	20 %
unter 99,4 %	30 %
unter 99,2 %	40 %
unter 99,0 %	50 %
Unter 98,8 %	60 %
Unter 98,6 %	70 %
Unter 98,4 %	80 %
Unter 98,2 %	90 %
Unter 98,0 %	100 %

Die Gutschriften sind verschuldensabhängig. Es gilt die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB. Unterschreitungen der mittleren Verfügbarkeit, die zur Geltendmachung von Gutschriftforderungen nach den vorstehenden Regelungen berechtigen, sind spätestens im Folgemonat nach Ablauf eines Quartals A1 bekanntzugeben. Diese ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Allfällige daraus resultierende Gutschriftforderungen sind vom anspruchsberechtigten Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

Anhang 5 Entgelte

Anlage A zu Anhang 5

Verrechnungssätze:

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	72	86	101	131
Zeichenstelle	48	57	66	84
Bautrupps außen	56	66	76	96
Montagetrupps außen	52	61	71	89
KMI-Stelle	58	72	84	111
Messbeamter	67	85	103	136
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	93	106	120	147
Systemtechniker	91	101	113	136
Fachtechniker	82	93	103	127
Fachdienst Entstörer	80	89	100	119
Technische Fachabteilung				
Referent	112	127	141	169
Messmechaniker	63	72	80	95
Fachtechniker	55	65	71	83

Anhang 6 Migration

Anhang 6

Migration von bestehenden unbeschalteten Glasfasern auf die vertragsgegenständlichen terminierenden Segmente von unbeschalteter Glasfaser

1. Allgemeines

Als bestehende unbeschaltete Glasfaser im Sinne dieses Anhangs gelten alle terminierenden Segmente von unbeschalteter Glasfaser (auch Einzelverbindungen) von A1,

- deren Nutzung bis zur Migration nicht auf Basis einer Mitbenutzung gemäß § 8 und § 9 TKG 2003, idjgF, erfolgt,
- die gemäß den Punkten 3 und 4 des Allgemeinen Teils vom gegenständlichen Vertrag umfasst wären,
- die auf die Bedingungen des gegenständlichen Vertrages migriert werden sollen und
- die A1 für den Glasfaservertragspartner vor dem Zeitpunkt des Migrationswunsches bereits in Betrieb genommen hat.

Die Migration von bestehenden unbeschalteten Glasfasern auf Basis dieses Anhangs ist nicht mit technischen Änderungen oder Standortänderungen verbunden.

Für die Migration von bestehenden unbeschalteten Glasfasern auf Basis dieses Anhangs fallen keine Wechselentgelte an.

2. Voraussetzungen seitens des Glasfaser- vertragspartners

Der Glasfaservertragspartner hat den gegenständlichen Vertrag betreffend den Zugang zu terminierenden Segmenten von unbeschalteter Glasfaser vor dem Zeitpunkt der Migration von bereits bestehenden unbeschalteten Glasfasern angenommen.

Der Glasfaservertragspartner ist bereits Nutzer eines terminierenden Segments von unbeschalteter Glasfaser, das gemäß den Punkten 3 und 4 des Allgemeinen Teils vom gegenständlichen Vertrag umfasst wäre. Die betreffenden unbeschalteten Glasfasern sind bereits in Betrieb und dem Glasfaservertragspartner übergeben.

Bei A1 bestehen keine offenen Forderungen gegen den Glasfaservertragspartner im Zusammenhang mit bereits bestehenden unbeschalteten Glasfasern.

Anhang 6 Migration

3. Abwicklung

Für die Abwicklung (einschließlich Stornos) einer Migration werden zwischen A1 und dem Glasfaservertragspartner B2B Prozesse vereinbart. Migrationen sind zumindest monatlich per Monatsende möglich.

4. Durchführung

Für die Durchführung der Migration kann der Glasfaservertragspartner einen Wunschtermin bekannt geben.

5. Migrationszeitpunkt

Der Glasfaservertragspartner wird innerhalb von 4 Werktagen nach der Durchführung der Migration per E-Mail über den Zeitpunkt der Migration informiert.

Ab dem Zeitpunkt der Durchführung gelten für die migrierte unbeschaltete Glasfaser die Regelungen des gegenständlichen Vertrages.

6. SLA

Mit dem Zeitpunkt der Durchführung der Migration gelten auf den migrierten unbeschalteten Glasfasern die Bestimmungen zur Regelentstörung und die Bestimmungen zur Verfügbarkeit gemäß Anhang 4 Betriebliches Handbuch. Der Glasfaservertragspartner kann jedoch jederzeit ein höherwertigeres SLA gemäß Anhang 4 Betriebliches Handbuch bestellen.

7. Verrechnung

Der Glasfaservertragspartner gibt im Rahmen der B2B Prozesse noch vor der Durchführung der Migration bekannt, welche Entgeltvariante gemäß Punkt 2.1.1 bzw. 2.1.2 des Anhangs 5 je Glasfaserstrecke angewendet werden soll. Für migrierte unbeschaltete Glasfasern werden die laufenden, monatlichen Entgelte dann ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Migration gemäß Anhang 5 Entgelte verrechnet.

Anhang 7 Gemeindeliste

Anhang 7

Gemeindeliste

Gemeindekennziffer (GKZ)	Gemeinde	Bundesland
10101	Eisenstadt	Burgenland
10319	Wulkaprodersdorf	Burgenland
10703	Bruckneudorf	Burgenland
10713	Neusiedl am See	Burgenland
10714	Nickelsdorf	Burgenland
10717	Parndorf	Burgenland
10812	Markt Sankt Martin	Burgenland
10814	Neutal	Burgenland
10905	Großpetersdorf	Burgenland
10929	Neustift an der Lafnitz	Burgenland
20101	Klagenfurt am Wörthersee	Kärnten
20201	Villach	Kärnten
20305	Hermagor-Presegger See	Kärnten
20402	Ebenthal in Kärnten	Kärnten
20405	Ferlach	Kärnten
20409	Grafenstein	Kärnten
20415	Krumpendorf am Wörthersee	Kärnten
20416	Ludmannsdorf	Kärnten
20417	Maria Rain	Kärnten
20424	Pörschach am Wörther See	Kärnten
20425	Poggersdorf	Kärnten
20432	Schiefling am Wörthersee	Kärnten
20435	Techelsberg am Wörther See	Kärnten
20442	Magdalensberg	Kärnten
20501	Althofen	Kärnten
20502	Brückl	Kärnten
20513	Klein Sankt Paul	Kärnten
20527	Sankt Veit an der Glan	Kärnten
20607	Flattach	Kärnten
20616	Lendorf	Kärnten
20620	Millstatt am See	Kärnten
20627	Obervellach	Kärnten
20630	Radenthein	Kärnten
20632	Rennweg am Katschberg	Kärnten
20635	Spittal an der Drau	Kärnten
20640	Winklern	Kärnten
20644	Reißeck	Kärnten
20702	Arnoldstein	Kärnten
20708	Feld am See	Kärnten
20711	Finkenstein am Faaker See	Kärnten

Anhang 7 Gemeindeliste

20720	Paternion	Kärnten
20722	Sankt Jakob im Rosental	Kärnten
20724	Treffen am Ossiacher See	Kärnten
20725	Velden am Wörther See	Kärnten
20803	Eberndorf	Kärnten
20806	Gallizien	Kärnten
20810	Neuhaus	Kärnten
20817	Völkermarkt	Kärnten
20901	Bad Sankt Leonhard im Lavanttal	Kärnten
20909	Lavamünd	Kärnten
20912	Reichenfels	Kärnten
20913	Sankt Andrä	Kärnten
20923	Wolfsberg	Kärnten
30201	Sankt Pölten	Niederösterreich
30301	Waidhofen an der Ybbs	Niederösterreich
30401	Wiener Neustadt	Niederösterreich
30502	Amstetten	Niederösterreich
30531	Sankt Valentin	Niederösterreich
30601	Alland	Niederösterreich
30604	Baden	Niederösterreich
30615	Hirtenberg	Niederösterreich
30739	Schwadorf	Niederösterreich
30740	Schwechat	Niederösterreich
30741	Zwölfaxing	Niederösterreich
30817	Gänserndorf	Niederösterreich
30910	Bad Großpertholz	Niederösterreich
30912	Großschönau	Niederösterreich
30932	Sankt Martin	Niederösterreich
30942	Weitra	Niederösterreich
31213	Korneuburg	Niederösterreich
31216	Leobendorf	Niederösterreich
31338	Rossatz-Arnsdorf	Niederösterreich
31402	Eschenau	Niederösterreich
31403	Hainfeld	Niederösterreich
31407	Lilienfeld	Niederösterreich
31408	Mitterbach am Erlaufsee	Niederösterreich
31412	Sankt Veit an der Gölsen	Niederösterreich
31549	Ybbs an der Donau	Niederösterreich
31709	Gumpoldskirchen	Niederösterreich
31710	Guntramsdorf	Niederösterreich
31716	Maria Enzersdorf	Niederösterreich
31723	Vösendorf	Niederösterreich
31725	Wiener Neudorf	Niederösterreich
31726	Wienerwald	Niederösterreich
31807	Edlitz	Niederösterreich
31810	Gloggnitz	Niederösterreich
31818	Neunkirchen	Niederösterreich
31836	Schwarzau im Gebirge	Niederösterreich
31901	Altlingbach	Niederösterreich
31912	Herzogenburg	Niederösterreich
31934	Pyhra	Niederösterreich

Anhang 7 Gemeindeliste

32003	Gresten	Niederösterreich
32016	Wieselburg	Niederösterreich
32301	Bad Fischau-Brunn	Niederösterreich
32323	Pernitz	Niederösterreich
32330	Theresienfeld	Niederösterreich
32502	Arbesbach	Niederösterreich
32529	Waldhausen	Niederösterreich
40101	Linz	Oberösterreich
40201	Steyr	Oberösterreich
40301	Wels	Oberösterreich
40401	Altheim	Oberösterreich
40404	Braunau am Inn	Oberösterreich
40406	Eggelsberg	Oberösterreich
40411	Haigermoos	Oberösterreich
40412	Handenberg	Oberösterreich
40421	Mattighofen	Oberösterreich
40428	Ostermiething	Oberösterreich
40434	Roßbach	Oberösterreich
40435	Sankt Georgen am Fillmannsbach	Oberösterreich
40437	Sankt Pantaleon	Oberösterreich
40439	Sankt Radegund	Oberösterreich
40440	Sankt Veit im Innkreis	Oberösterreich
40441	Schalchen	Oberösterreich
40443	Tarsdorf	Oberösterreich
40503	Eferding	Oberösterreich
40504	Fraham	Oberösterreich
40507	Hinzenbach	Oberösterreich
40509	Pupping	Oberösterreich
40510	Sankt Marienkirchen an der Polsenz	Oberösterreich
40601	Freistadt	Oberösterreich
40602	Grünbach	Oberösterreich
40603	Gutau	Oberösterreich
40604	Hagenberg im Mühlkreis	Oberösterreich
40610	Leopoldschlag	Oberösterreich
40612	Neumarkt im Mühlkreis	Oberösterreich
40613	Pierbach	Oberösterreich
40614	Pregarten	Oberösterreich
40615	Rainbach im Mühlkreis	Oberösterreich
40619	Schönau im Mühlkreis	Oberösterreich
40620	Tragwein	Oberösterreich
40703	Bad Ischl	Oberösterreich
40704	Ebensee	Oberösterreich
40705	Gmunden	Oberösterreich
40707	Grünau im Almtal	Oberösterreich
40711	Laakirchen	Oberösterreich
40714	Pinsdorf	Oberösterreich
40720	Vorchdorf	Oberösterreich
40803	Bruck-Waasen	Oberösterreich
40808	Grieskirchen	Oberösterreich
40812	Kallham	Oberösterreich

Anhang 7 Gemeindeliste

40818	Neumarkt im Hausruckkreis	Oberösterreich
40819	Peuerbach	Oberösterreich
40820	Pötting	Oberösterreich
40821	Pollham	Oberösterreich
40824	Sankt Agatha	Oberösterreich
40825	Sankt Georgen bei Grieskirchen	Oberösterreich
40828	Steeegen	Oberösterreich
40830	Tollet	Oberösterreich
40905	Kirchdorf an der Krems	Oberösterreich
40908	Micheldorf in Oberösterreich	Oberösterreich
40912	Pettenbach	Oberösterreich
40915	Roßleithen	Oberösterreich
41002	Ansfelden	Oberösterreich
41003	Asten	Oberösterreich
41005	Enns	Oberösterreich
41010	Kirchberg-Thening	Oberösterreich
41011	Kronstorf	Oberösterreich
41012	Leonding	Oberösterreich
41017	Pasching	Oberösterreich
41021	Traun	Oberösterreich
41105	Grein	Oberösterreich
41106	Katsdorf	Oberösterreich
41110	Luftenberg an der Donau	Oberösterreich
41116	Perg	Oberösterreich
41120	Sankt Georgen an der Gusen	Oberösterreich
41124	Schwertberg	Oberösterreich
41125	Waldhausen im Strudengau	Oberösterreich
41207	Geinberg	Oberösterreich
41209	Hohenzell	Oberösterreich
41221	Pattigham	Oberösterreich
41225	Ried im Innkreis	Oberösterreich
41231	Taiskirchen im Innkreis	Oberösterreich
41305	Arnreit	Oberösterreich
41306	Atzesberg	Oberösterreich
41313	Julbach	Oberösterreich
41317	Kollerschlag	Oberösterreich
41321	Neufelden	Oberösterreich
41323	Niederwaldkirchen	Oberösterreich
41328	Putzleinsdorf	Oberösterreich
41331	Sankt Johann am Wimberg	Oberösterreich
41338	Sarleinsbach	Oberösterreich
41344	Rohrbach-Berg	Oberösterreich
41402	Andorf	Oberösterreich
41409	Esternberg	Oberösterreich
41411	Kopfing im Innkreis	Oberösterreich
41413	Münzkirchen	Oberösterreich
41414	Raab	Oberösterreich
41417	Sankt Aegidi	Oberösterreich
41422	Schärding	Oberösterreich
41424	Sigharting	Oberösterreich
41425	Suben	Oberösterreich
41429	Wernstein am Inn	Oberösterreich

Anhang 7 Gemeindeliste

41503	Bad Hall	Oberösterreich
41504	Dietach	Oberösterreich
41511	Pfarrkirchen bei Bad Hall	Oberösterreich
41514	Sankt Ulrich bei Steyr	Oberösterreich
41602	Altenberg bei Linz	Oberösterreich
41603	Bad Leonfelden	Oberösterreich
41605	Engerwitzdorf	Oberösterreich
41606	Feldkirchen an der Donau	Oberösterreich
41607	Gallneukirchen	Oberösterreich
41609	Gramastetten	Oberösterreich
41611	Hellmonsödt	Oberösterreich
41614	Lichtenberg	Oberösterreich
41618	Puchenau	Oberösterreich
41619	Reichenau im Mühlkreis	Oberösterreich
41622	Schenkenfelden	Oberösterreich
41624	Steyregg	Oberösterreich
41625	Vorderweißbach	Oberösterreich
41701	Ampflwang im Hausruckwald	Oberösterreich
41703	Attnang-Puchheim	Oberösterreich
41704	Atzbach	Oberösterreich
41705	Aurach am Hongar	Oberösterreich
41709	Frankenburg am Hausruck	Oberösterreich
41711	Gampern	Oberösterreich
41713	Lenzing	Oberösterreich
41715	Mondsee	Oberösterreich
41717	Niederthalheim	Oberösterreich
41719	Oberhofen am Irrsee	Oberösterreich
41721	Oberwang	Oberösterreich
41722	Ottning am Hausruck	Oberösterreich
41724	Pilsbach	Oberösterreich
41729	Redleiten	Oberösterreich
41731	Regau	Oberösterreich
41737	Schörfling am Attersee	Oberösterreich
41739	Seewalchen am Attersee	Oberösterreich
41743	Timelkam	Oberösterreich
41745	Unterach am Attersee	Oberösterreich
41746	Vöcklabruck	Oberösterreich
41747	Vöcklamarkt	Oberösterreich
41804	Buchkirchen	Oberösterreich
41806	Edt bei Lambach	Oberösterreich
41808	Gunskirchen	Oberösterreich
41811	Lambach	Oberösterreich
41812	Marchtrenk	Oberösterreich
41817	Sattledt	Oberösterreich
41818	Schleißheim	Oberösterreich
41823	Thalheim bei Wels	Oberösterreich
50101	Salzburg	Salzburg
50201	Abtenau	Salzburg
50205	Hallein	Salzburg
50209	Puch bei Hallein	Salzburg
50301	Anif	Salzburg
50303	Bergheim	Salzburg

Anhang 7 Gemeindeliste

50307	Ebenau	Salzburg
50311	Faistenau	Salzburg
50312	Fuschl am See	Salzburg
50316	Hallwang	Salzburg
50330	Sankt Gilgen	Salzburg
50335	Straßwalchen	Salzburg
50338	Wals-Siezenheim	Salzburg
50339	Seekirchen am Wallersee	Salzburg
50401	Altenmarkt im Pongau	Salzburg
50403	Bad Gastein	Salzburg
50406	Eben im Pongau	Salzburg
50408	Flachau	Salzburg
50414	Kleinarl	Salzburg
50416	Pfarrwerfen	Salzburg
50417	Radstadt	Salzburg
50421	Schwarzach im Pongau	Salzburg
50422	Untertauern	Salzburg
50504	Mauterndorf	Salzburg
50506	Ramingstein	Salzburg
50512	Tweng	Salzburg
50603	Dienten am Hochkönig	Salzburg
50604	Fusch an der Großglocknerstraße	Salzburg
50607	Krimml	Salzburg
50610	Lofer	Salzburg
50612	Maria Alm am Steinernen Meer	Salzburg
50617	Rauris	Salzburg
50618	Saalbach-Hinterglemm	Salzburg
50619	Saalfelden am Steinernen Meer	Salzburg
50623	Unken	Salzburg
60101	Graz	Steiermark
60617	Hart bei Graz	Steiermark
60655	Werndorf	Steiermark
60667	Raaba-Grambach	Steiermark
60670	Premstätten	Steiermark
61021	Lebring-Sankt Margarethen	Steiermark
61053	Leibnitz	Steiermark
61058	Straß in Steiermark	Steiermark
61114	Sankt Peter-Freienstein	Steiermark
61217	Haus	Steiermark
61625	Voitsberg	Steiermark
61760	Gleisdorf	Steiermark
61766	Weiz	Steiermark
62040	Judenburg	Steiermark
62041	Knittelfeld	Steiermark
62047	Spielberg	Steiermark
62131	Spital am Semmering	Steiermark
62139	Bruck an der Mur	Steiermark
62140	Kapfenberg	Steiermark
62141	Kindberg	Steiermark
62145	Sankt Barbara im Mürztal	Steiermark
62375	Bad Gleichenberg	Steiermark

Anhang 7 Gemeindeliste

62379	Feldbach	Steiermark
70101	Innsbruck	Tirol
70201	Arzl im Pitztal	Tirol
70203	Imst	Tirol
70205	Jerzens	Tirol
70216	Roppen	Tirol
70217	Sankt Leonhard im Pitztal	Tirol
70224	Wenns	Tirol
70301	Absam	Tirol
70303	Ampass	Tirol
70313	Gries am Brenner	Tirol
70327	Matrei am Brenner	Tirol
70329	Mils	Tirol
70346	Rum	Tirol
70354	Hall in Tirol	Tirol
70355	Steinach am Brenner	Tirol
70367	Wattens	Tirol
70401	Aurach bei Kitzbühel	Tirol
70411	Kitzbühel	Tirol
70413	Oberndorf in Tirol	Tirol
70416	Sankt Johann in Tirol	Tirol
70513	Kufstein	Tirol
70514	Kundl	Tirol
70515	Langkampfen	Tirol
70525	Schwoich	Tirol
70531	Wörgl	Tirol
70614	Landeck	Tirol
70617	Pfunds	Tirol
70630	Zams	Tirol
70716	Lienz	Tirol
70917	Jenbach	Tirol
70920	Mayrhofen	Tirol
70924	Rohrberg	Tirol
70926	Schwaz	Tirol
70936	Vomp	Tirol
80103	Bludenz	Vorarlberg
80106	Bürs	Vorarlberg
80108	Dalaas	Vorarlberg
80110	Gaschurn	Vorarlberg
80113	Lech	Vorarlberg
80117	Nüziders	Vorarlberg
80120	Sankt Gallenkirch	Vorarlberg
80128	Tschagguns	Vorarlberg
80204	Bezau	Vorarlberg
80217	Höchst	Vorarlberg
80227	Mellau	Vorarlberg
80234	Schröcken	Vorarlberg
80235	Schwarzach	Vorarlberg
80240	Wolfurt	Vorarlberg
80301	Dornbirn	Vorarlberg
80404	Feldkirch	Vorarlberg
80405	Frastanz	Vorarlberg

Anhang 7 Gemeindeliste

80407	Göfis	Vorarlberg
80408	Götzis	Vorarlberg
80412	Mäder	Vorarlberg
80414	Rankweil	Vorarlberg
80416	Röthis	Vorarlberg
80417	Satteins	Vorarlberg
90101	Wien-Innere Stadt	Wien
90201	Wien-Leopoldstadt	Wien
90301	Wien-Landstraße	Wien
90401	Wien-Wieden	Wien
90501	Wien-Margareten	Wien
90601	Wien-Mariahilf	Wien
90701	Wien-Neubau	Wien
90801	Wien-Josefstadt	Wien
90901	Wien-Alsergrund	Wien
91001	Wien-Favoriten	Wien
91101	Wien-Simmering	Wien
91201	Wien-Meidling	Wien
91301	Wien-Hietzing	Wien
91401	Wien-Penzing	Wien
91501	Wien-Rudolfsheim-Fünfhaus	Wien
91601	Wien-Ottakring	Wien
91701	Wien-Hernals	Wien
91801	Wien-Währing	Wien
91901	Wien-Döbling	Wien
92001	Wien-Brigittenau	Wien
92101	Wien-Floridsdorf	Wien
92201	Wien-Donaustadt	Wien
92301	Wien-Liesing	Wien